

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1474/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 164. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 1124/96 ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 1475/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 über die Erteilung am 30. Juli 1996 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO Zollkontingente für das dritte Vierteljahr 1996 ..... 3
- \* Verordnung (EG) Nr. 1476/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 87 und 109 mit Ursprung in Nordkorea und zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern ..... 4
- \* Verordnung (EG) Nr. 1477/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Europa-Abkommen ..... 7
- \* Verordnung (EG) Nr. 1478/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 1479/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge und der den Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1996/97 ..... 11

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1480/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 666/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 447/96 des Rates mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft im Sektor Olivenöl .....</p>	20
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1481/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2921/95 mit Durchführungsvorschriften für die Ausgleichsmaßnahmen infolge von Verringerungen bestimmter landwirtschaftlicher Umrechnungskurse .....</p>	21
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1482/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse .....</p>	22
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1483/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2402/95 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1995/96 .....</p>	23
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1484/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Festlegung außerordentlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischsektor im Vereinigten Königreich gemäß der Entscheidung 96/385/EG .....</p>	25
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1485/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 über Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 92/109/EWG des Rates betreffend Erklärungen des Kunden über den Verwendungszweck von Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (!) .....</p>	28
<p>Verordnung (EG) Nr. 1486/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....</p>	32
<p>Verordnung (EG) Nr. 1487/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....</p>	35

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

96/454/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1996 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (IV/34.607 — Banque Nationale de Paris und Dresdner Bank) (!) .....</p>	37
--	----

96/455/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 1996 über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kohäsionsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates .....</p>	47
--	----

(!) Text von Bedeutung für den EWR



- \* **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1996 zur Änderung der Entscheidung 94/984/EG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern <sup>(1)</sup>.....** 52

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1474/96 DER KOMMISSION**

vom 26. Juli 1996

**zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 164. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 1124/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1357/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/96<sup>(4)</sup>, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1401/96<sup>(6)</sup>, eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 164. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen die Höchstankaufspreise und Interventionsmengen für eine angemessene Marktstützung festzulegen.

Für den Ankauf von Vordervierteln zur Intervention ist der Preis ausgehend vom Schlachtkörperpreis festzusetzen.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 164. Teilausschreibung gilt folgendes:

a) Kategorie A:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 253 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschchnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 24 326 Tonnen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 13. 7. 1996, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 21. 2. 1996, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 19. 7. 1996, S. 14.

— Bei den zu einem Preis von mehr als 222 ECU und weniger als 245 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 45 % und bei den zu einem Preis von mehr oder gleich 245 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffizient von 30 % angewendet.

— Bei den zu einem Preis von mehr als 222 ECU und weniger als 245 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 45 %, und bei den zu einem Preis von mehr oder gleich 245 ECU angebotenen Mengen ein Koeffizient von 30 % angewendet.

b) Kategorie C:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 253 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 4 370 Tonnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1475/96 DER KOMMISSION**

vom 26. Juli 1996

**über die Erteilung am 30. Juli 1996 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO Zollkontingente für das dritte Vierteljahr 1996**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates  
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der  
Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der  
Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich  
der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischer-  
zeugnissen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 2526/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 wurden unter Titel II Abschnitt B die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente festgelegt. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das dritte Vierteljahr 1996 stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 eingeführt werden können, so sollten gemäß Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden.

In den Niederlanden und in Deutschland wurden Anträge für Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz gestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- Die Niederlande erteilen am 30. Juli 1996 die in Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1996 beantragt wurden. Bei Erzeugnissen des KN-Codes 0204 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ganz zugeteilt.
- Deutschland erteilt am 30. Juli 1996 die in Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1996 beantragt wurden. Bei Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in der Schweiz ganz zugeteilt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1996 in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 48.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1476/96 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1996

zur Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 87 und 109 mit Ursprung in Nordkorea und zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 538/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 können die in Anhang V genannten Textilwaren mit Ursprung in den darin genannten Ländern nur in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn gemäß dem entsprechenden Verfahren nach Artikel 25 eine jährliche Höchstmenge festgelegt wurde.

Der Kommission liegen Anträge von drei Mitgliedstaaten auf Einführung von Höchstmengen für die Einfuhr der in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 aufgeführten Waren der Kategorien 87 (Handschuhe, andere als aus Gewirken) und 109 (Planen, Segel und Markisen) mit Ursprung in Nordkorea vor, um einen bestimmten Marktbedarf zu decken. Nach Abschluß der Beratungen in dem in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 vorgesehenen Ausschuß erschien es insbesondere angesichts der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angebracht, die jährlichen Höchstmengen, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für die Einfuhren der Waren der Kategorien 87 und 109 mit Ursprung in Nordkorea in die

Gemeinschaft gelten, auf 5 beziehungsweise 10 Tonnen festzulegen. Daher ist es angezeigt, die Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 anzupassen und im Interesse der Rechtssicherheit darauf hinzuweisen, daß die Verwaltung dieser Kontingente nach Artikel 17 der vorgenannten Verordnung erfolgt.

Diese Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Einfuhren der Textilwaren der Kategorien 87 und 109 mit Ursprung in Nordkorea in die Gemeinschaft wird eine jährliche Höchstmenge von 5 beziehungsweise 10 Tonnen festgelegt.

Die Verwaltung der in Unterabsatz 1 festgelegten Höchstmengen erfolgt nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 517/94.

*Artikel 2*

Die Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung angepaßt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 1.

## ANHANG

## „ANHANG IV

## Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 3 Absatz 1

(für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang I A dieser Verordnung)

## NORDKOREA

Kategorie	Einheiten	Menge
1	Tonnen	128
2	Tonnen	145
3	Tonnen	49
4	1 000 Stück	285
5	1 000 Stück	119
6	1 000 Stück	144
7	1 000 Stück	93
8	1 000 Stück	133
9	Tonnen	71
12	1 000 Paar	1 290
13	1 000 Stück	1 509
14	1 000 Stück	94
15	1 000 Stück	107
16	1 000 Stück	55
17	1 000 Stück	38
18	Tonnen	61
19	1 000 Stück	411
20	Tonnen	141
21	1 000 Stück	2 857
24	1 000 Stück	263
26	1 000 Stück	173
27	1 000 Stück	167
28	1 000 Stück	285
29	1 000 Stück	75
31	1 000 Stück	293
36	1 000 Stück	91
37	1 000 Stück	356
39	1 000 Stück	51
59	1 000 Stück	466
61	1 000 Stück	40
68	1 000 Stück	75
69	1 000 Stück	184
70	1 000 Stück	270
73	1 000 Stück	93
74	1 000 Stück	133
75	1 000 Stück	39
76	Tonnen	74
77	Tonnen	9
78	Tonnen	115
83	Tonnen	31
87	Tonnen	5
109	Tonnen	10
117	Tonnen	51
118	Tonnen	23
142	Tonnen	10
151A	Tonnen	10
151B	Tonnen	10
161	Tonnen	152



*ANHANG V*

nach Artikel 3 Absatz 3

(für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang I A dieser Verordnung)

## NORDKOREA

Kategorien: 10, 22, 23, 32, 33, 34, 35, 38, 40, 41, 42, 49, 50, 53, 54, 55, 58, 62, 63, 65, 66, 67, 72, 84, 85, 86, 88, 90, 91, 93, 97, 99, 100, 101, 111, 112, 113, 114, 120, 121, 122, 123, 124, 130, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 145, 146A, 146B, 146C, 149, 150, 153, 156, 157, 159, 160.“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1477/96 DER KOMMISSION**

vom 26. Juli 1996

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Europa-Abkommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3383/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3382/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1194/96<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1231/96<sup>(6)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung für den

Sektor Milch und Milcherzeugnisse erlassen. Diese Verordnung wurde geändert, um der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Maßnahmen Rechnung zu tragen, die für die in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 vorgesehenen Milcherzeugnisse eingeführt wurden.

Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 genannten Mengen beziehen sich ab 1. Juli 1996 nicht mehr auf 1 Jahr, sondern auf sechs Monate. Da diese Mengen deshalb in dem betreffenden Halbjahreszeitraum zu verteilen sind, ist Artikel 2 der genannten Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 wird der nachstehende Absatz angefügt:

„Zwischen dem 1. 7. 1996 und 31. 12. 1996 bzw. 1. 1. 1997 bis 30. 6. 1997 sind die in Anhang I genannten Mengen wie folgt zu verteilen:

- 50 % entfallen auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1996,
- 50 % entfallen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996,
- 50 % entfallen auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1997,
- 50 % entfallen auf den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1997.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 5.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 2.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 90.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1478/96 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3491/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungs-vorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3492/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungs-vorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3296/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3297/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die Gewährung bestimmter Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur autonomen und vorübergehenden Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse im Bereich Landwirtschaft zur Berücksichtigung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft<sup>(5)</sup>, geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 1194/96<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1228/96<sup>(8)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen zu der Regelung, die diese Abkommen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse vorsehen. Die genannte Verordnung wurde geändert, um der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der für die Milcherzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 eingeführten Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 genannten Mengen beziehen sich ab 1. Juli 1996 nicht mehr auf 1 Jahr, sondern auf sechs Monate. Da diese Mengen deshalb in dem betreffenden Halbjahreszeitraum zu verteilen sind, ist Artikel 2 der genannten Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 wird der nachstehende Absatz angefügt:

„Zwischen dem 1. 7. 1996 und 31. 12. 1996 sind die in Anhang I genannten Mengen wie folgt zu verteilen:

— 50 % entfallen auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1996,

— 50 % entfallen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 82.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1479/96 DER KOMMISSION**

vom 26. Juli 1996

**zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge und der den Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1996/97**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung  
für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2989/95<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1765/92 setzt die Kommission für jede Erzeugungsregion,  
die im Regionalisierungsplan eines Mitgliedstaats ausgewiesen ist,  
einen voraussichtlichen regionalen Referenzbetrag fest, der durch  
einen Vergleich zwischen dem Getreide- und Ölsaatenenertrag in  
dieser Region und dem durchschnittlichen Getreide- oder Ölsaatenenertrag  
der Gemeinschaft bestimmt wird.Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92  
sind Erzeuger, die eine Ölsaatenausgleichszahlung beantragen,  
zu einer Vorschußzahlung berechtigt, die 50 % des voraussichtlichen  
Referenzbetrags nicht übersteigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen  
der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für  
Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*(1) Anhang I enthält eine kurze Erläuterung der Berechnung  
der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge gemäß Artikel 5  
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92.(2) Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 sind die voraussichtlichen  
regionalen Referenzbeträge in Anhang II aufgeführt.*Artikel 2*Die Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1996/97, die  
den Ölsaatenproduzenten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1765/92 zu gewähren sind, entsprechen 50 % des  
jeweiligen voraussichtlichen regionalen Referenzbetrags gemäß  
Anhang II.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung  
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt  
unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 5.

---

*ANHANG I***Kurze Erläuterung der Berechnung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge für Ölsaaten im Wirtschaftsjahr 1996/97**

Die voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge wurden nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ermittelt.

Bei der Berechnung hat die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung übermittelten Angaben und deren gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) derselben Verordnung getroffene Entscheidung, für den Vergleich entweder die Getreideerträge oder die Ölsaatenenerträge zugrunde zu legen, berücksichtigt.

Die voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge für das Wirtschaftsjahr 1996/97 sind in Anhang II aufgeführt.

---

## ANHANG II

## Voraussichtliche regionale Referenzbeträge 1996/97

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
België/Belgique:	Polders/Polders	Ölsaaten	2,40	440,85
	Leemstreek/Limoneuse	Ölsaaten	3,31	608,00
	Zandleemstreek/Sablo-limoneuse	Ölsaaten	3,12	573,10
	Condroz/Condroz	Ölsaaten	3,07	563,92
	Weidestreek/Herbagère	Ölsaaten	3,03	556,57
	Zandstreek/Sablonneuse	Ölsaaten	2,85	523,51
	Kempen/Campine	Ölsaaten	2,72	499,63
	Famenne/Famenne	Ölsaaten	2,97	545,55
	Fagnes/Fagnes	Ölsaaten	3,15	578,61
	Ardenennen/Ardenne	Ölsaaten	2,99	549,22
	Jurastreek/Jurassique	Ölsaaten	3,38	620,86
	Hen. Kempen/Campine-Hennuyère	Getreide	6,44	606,90
	Hoge Ardenennen/Haute Ardenne	Getreide	3,77	355,28
Danmark:		Ölsaaten	2,700	495,95
Deutschland:	Schleswig-Holstein	Ölsaaten	3,380	620,86
	Hamburg	Ölsaaten	3,070	563,92
	Bremen	Ölsaaten	3,130	574,94
	Niedersachsen:			
	— Regionen 1-9	Ölsaaten	3,060	562,08
	— Region 10	Ölsaaten	3,440	631,88
	Nordrhein-Westfalen	Ölsaaten	3,110	571,26
	Hessen	Ölsaaten	3,100	569,43
	Rheinland-Pfalz	Ölsaaten	2,850	523,51
	Baden-Württemberg	Ölsaaten	2,970	545,55
	Bayern	Ölsaaten	3,180	584,12
	Saarland	Ölsaaten	2,700	495,95
	Berlin	Ölsaaten	2,680	492,28
	Brandenburg:			
	— Region 1	Ölsaaten	3,440	631,88
	— Region 2	Ölsaaten	2,680	492,28
	Mecklenburg-Vorpommern	Ölsaaten	3,440	631,88
	Sachsen	Ölsaaten	2,960	543,71
Sachsen-Anhalt	Ölsaaten	2,670	490,44	
Thüringen	Ölsaaten	2,870	527,18	
Ελλάδα:	— Region 1	Ölsaaten	1,900	349,00
	— Region 2	Ölsaaten	2,200	404,11
España:	Nicht bewässert: 1	Getreide	0,900	84,82
	2	Getreide	1,200	113,09
	3	Getreide	1,500	141,36
	4	Getreide	1,800	169,63
	5	Getreide	2,000	188,48
	6	Getreide	2,200	207,33
	7	Getreide	2,500	235,60
	8	Getreide	2,700	254,45
	9	Getreide	3,200	301,57
	10	Getreide	3,700	348,68
	11	Getreide	4,100	386,38



Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
	Bewässert: 1	Getreide	2,900	273,29
	2	Getreide	3,000	282,72
	3	Getreide	3,100	292,14
	4	Getreide	3,200	301,57
	5	Getreide	3,500	329,84
	6	Getreide	3,600	339,26
	7	Getreide	3,700	348,68
	8	Getreide	3,800	358,11
	9	Getreide	3,900	367,53
	10	Getreide	4,000	376,96
	11	Getreide	4,100	386,38
	12	Getreide	4,200	395,80
	13	Getreide	4,300	405,23
	14	Getreide	4,400	414,65
	15	Getreide	4,500	424,08
	16	Getreide	4,600	433,50
	17	Getreide	4,700	442,92
	18	Getreide	4,800	452,35
	19	Getreide	4,900	461,77
	20	Getreide	5,000	471,20
	21	Getreide	5,100	480,62
	22	Getreide	5,200	490,04
	23	Getreide	5,300	499,47
	24	Getreide	5,400	508,89
	25	Getreide	5,500	518,32
	26	Getreide	5,600	527,74
	27	Getreide	5,700	537,16
	28	Getreide	5,800	546,59
	29	Getreide	5,900	556,01
	30	Getreide	6,000	565,43
	31	Getreide	6,100	574,86
	32	Getreide	6,200	584,28
	33	Getreide	6,300	593,71
	34	Getreide	6,400	603,13
	35	Getreide	6,500	612,55
	36	Getreide	6,800	640,83
	37	Getreide	6,900	650,25
	38	Getreide	7,000	659,67
	39	Getreide	7,100	669,10
	40	Getreide	7,200	678,52
	41	Getreide	7,300	687,95
	42	Getreide	7,400	697,37
	43	Getreide	7,500	706,79
	44	Getreide	7,600	716,22
	45	Getreide	7,700	725,64
	46	Getreide	8,200	772,76
	47	Getreide	8,400	791,61
	48	Getreide	10,500	989,51
	49	Getreide	10,600	998,93
France:	Zone I: — Sojabohnen: Nicht bewässert Bewässert — Rübensamen, Raps, Sonnenblumen	Getreide Getreide Getreide	5,930 8,120 6,023	558,84 765,22 567,60
	Zone II: — Sojabohnen: Nicht bewässert Bewässert — Rübensamen, Raps, Sonnenblumen	Getreide Getreide Getreide	4,680 8,770 5,554	441,04 826,48 523,40
Ireland:		Ölsaaten	3,300	606,17

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
Italia:	Torino montagna interna	Getreide	2,224	209,59
	Torino collina interna	Ölsaaten	3,612	663,48
	Torino pianura	Ölsaaten	4,399	808,04
	Vercelli — Biella montagna interna	Getreide	4,853	457,34
	Vercelli — Biella collina interna	Ölsaaten	4,233	777,54
	Vercelli — Biella pianura	Ölsaaten	4,826	886,47
	Novara — Verbanò — Cusio — Ossola montagna interna	Getreide	3,731	351,61
	Novara — Verbanò — Cusio — Ossola collina interna	Ölsaaten	3,744	687,72
	Novara pianura	Ölsaaten	4,488	824,38
	Cuneo montagna interna	Ölsaaten	3,762	691,03
	Cuneo collina interna	Ölsaaten	3,877	712,15
	Cuneo pianura	Ölsaaten	4,187	769,10
	Asti collina interna	Ölsaaten	3,254	597,72
	Asti pianura	Ölsaaten	3,409	626,19
	Alessandria montagna interna	Ölsaaten	3,550	652,09
	Alessandria collina interna	Ölsaaten	3,384	621,59
	Alessandria pianura	Ölsaaten	3,359	617,00
	Aosta montagna interna	Getreide	2,328	219,39
	Varese montagna interna	Ölsaaten	3,950	725,56
	Varese collina interna	Ölsaaten	3,437	631,33
	Varese pianura	Ölsaaten	3,244	595,88
	Como — Lecco subz. 1 montagna interna	Getreide	6,652	626,88
	Como — Lecco subz. 1 collina interna	Ölsaaten	3,541	650,43
	Como pianura	Ölsaaten	4,167	765,42
	Sondrio montagna interna	Getreide	4,793	451,69
	Milano collina interna	Ölsaaten	4,349	798,85
	Milano — Lodi pianura	Ölsaaten	4,662	856,35
	Bergamo — Lecco subz. 2 montagna interna	Getreide	3,817	359,71
	Bergamo — Lecco subz. 2 collina interna	Ölsaaten	4,375	803,63
	Bergamo pianura	Ölsaaten	5,000	918,43
	Brescia montagna interna	Getreide	5,469	515,39
	Brescia collina interna	Ölsaaten	5,000	918,43
	Brescia pianura	Ölsaaten	5,000	918,43
	Pavia montagna interna	Ölsaaten	3,377	620,31
	Pavia collina interna	Ölsaaten	3,578	657,23
	Pavia pianura	Ölsaaten	4,194	770,38
	Cremona pianura	Ölsaaten	4,737	870,12
	Mantova collina interna	Ölsaaten	4,620	848,63
	Mantova pianura	Ölsaaten	5,000	918,43
	Bolzano montagna interna	Getreide	1,848	174,15
	Trento montagna interna	Getreide	4,374	412,20
	Verona montagna interna	Ölsaaten	5,000	918,43
	Verona collina interna	Ölsaaten	4,715	866,08
	Verona pianura	Ölsaaten	4,972	913,29
	Vicenza montagna interna	Ölsaaten	4,439	815,38
	Vicenza collina interna	Ölsaaten	5,000	918,43
	Vicenza pianura	Ölsaaten	4,817	884,82
	Belluno montagna interna	Ölsaaten	3,499	642,72
	Treviso collina interna	Ölsaaten	4,422	812,26
	Treviso pianura	Ölsaaten	4,640	852,31
	Venezia pianura	Ölsaaten	4,688	861,12
	Padova collina interna	Ölsaaten	4,044	742,83
Padova pianura	Ölsaaten	4,300	789,85	
Rovigo pianura	Ölsaaten	4,502	826,96	
Udine montagna interna	Getreide	4,320	407,11	
Udine collina interna	Ölsaaten	4,159	763,95	
Udine pianura	Ölsaaten	4,552	836,14	
Gorizia collina interna	Ölsaaten	4,049	743,75	
Gorizia pianura	Ölsaaten	4,517	829,71	
Trieste pianura	Getreide	4,879	459,79	
Pordenone montagna interna	Ölsaaten	3,012	553,26	
Pordenone collina interna	Ölsaaten	3,570	655,76	
Pordenone pianura	Ölsaaten	4,150	762,30	
Imperia montagna interna	Getreide	3,372	317,77	
Imperia collina interna	Getreide	3,372	317,77	
Imperia collina litoranea	Getreide	3,372	317,77	

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
	Savona montagna interna	Getreide	3,372	317,77
	Savona montagna litoranea	Getreide	3,372	317,77
	Savona collina interna	Getreide	3,372	317,77
	Savona collina litoranea	Getreide	3,372	317,77
	Genova montagna interna	Getreide	3,372	317,77
	Genova montagna litoranea	Getreide	3,372	317,77
	Genova collina interna	Getreide	3,372	317,77
	Genova collina litoranea	Getreide	3,372	317,77
	La Spezia montagna interna	Getreide	3,372	317,77
	La Spezia collina interna	Getreide	3,372	317,77
	La Spezia collina litoranea	Getreide	3,372	317,77
	Piacenza montagna interna	Getreide	3,676	346,42
	Piacenza collina interna	Ölsaaten	3,607	662,56
	Piacenza pianura	Ölsaaten	3,895	715,46
	Parma montagna interna	Ölsaaten	3,631	666,97
	Parma collina interna	Ölsaaten	3,693	678,35
	Parma pianura	Ölsaaten	3,808	699,48
	Reggio Emilia montagna interna	Getreide	3,188	300,43
	Reggio Emilia collina interna	Ölsaaten	2,989	549,04
	Reggio Emilia pianura	Ölsaaten	4,124	757,52
	Modena montagna interna	Getreide	3,834	361,31
	Modena collina interna	Ölsaaten	3,599	661,09
	Modena pianura	Ölsaaten	4,209	773,14
	Bologna montagna interna	Getreide	4,360	410,88
	Bologna collina interna	Ölsaaten	3,277	601,94
	Bologna pianura	Ölsaaten	3,890	714,54
	Ferrara pianura	Ölsaaten	4,590	843,12
	Ravenna collina interna	Ölsaaten	3,366	618,29
	Ravenna pianura	Ölsaaten	3,644	669,35
	Forlì montagna interna	Getreide	2,828	266,51
	Forlì — Rimini collina interna	Ölsaaten	3,190	585,96
	Forlì — Rimini collina litoranea	Ölsaaten	3,125	574,02
	Forlì — Rimini pianura	Ölsaaten	3,426	629,31
	Massa Carrara montagna interna	Getreide	5,659	533,30
	Massa Carrara montagna litoranea	Getreide	7,970	751,09
	Massa Carrara collina interna	Getreide	5,952	560,91
	Lucca montagna litoranea	Getreide	5,320	501,35
	Lucca montagna interna	Getreide	3,437	323,90
	Lucca pianura	Ölsaaten	3,135	575,86
	Pistoia montagna interna	Ölsaaten	3,536	649,52
	Pistoia collina interna	Ölsaaten	3,495	641,98
	Firenze — Prato montagna interna	Ölsaaten	2,971	545,73
	Firenze — Prato collina interna	Ölsaaten	2,695	495,03
	Firenze pianura	Ölsaaten	2,873	527,73
	Livorno collina litoranea	Ölsaaten	3,089	567,41
	Pisa collina interna	Ölsaaten	2,850	523,51
	Pisa collina litoranea	Ölsaaten	2,848	523,14
	Pisa pianura	Ölsaaten	2,947	541,32
	Arezzo montagna interna	Ölsaaten	2,967	545,00
	Arezzo collina interna	Ölsaaten	2,816	517,26
	Siena montagna interna	Ölsaaten	2,560	470,24
	Siena collina interna	Ölsaaten	3,027	556,02
	Grosseto montagna interna	Ölsaaten	2,478	455,18
	Grosseto collina interna	Ölsaaten	3,013	553,45
	Grosseto collina litoranea	Ölsaaten	2,961	543,90
	Grosseto pianura	Ölsaaten	3,040	558,41
	Perugia montagna interna	Ölsaaten	2,964	544,45
	Perugia collina interna	Ölsaaten	3,003	551,61
	Terni montagna interna	Ölsaaten	3,837	704,80
	Terni collina interna	Ölsaaten	3,103	569,98
	Pesaro Urbino montagna interna	Ölsaaten	2,979	547,20
	Pesaro Urbino collina interna	Ölsaaten	3,005	551,98
	Pesaro Urbino collina litoranea	Ölsaaten	3,066	563,18
	Ancona montagna interna	Ölsaaten	3,099	569,24
	Ancona collina interna	Ölsaaten	3,122	573,47
	Ancona collina litoranea	Ölsaaten	3,160	580,45
	Macerata montagna interna	Ölsaaten	3,075	564,84

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
	Macerata collina interna	Ölsaaten	3,218	591,10
	Macerata collina litoranea	Ölsaaten	3,207	589,08
	Ascoli Piceno montagna interna	Getreide	3,446	324,75
	Ascoli Piceno collina interna	Ölsaaten	3,054	560,98
	Ascoli Piceno collina litoranea	Ölsaaten	3,067	563,37
	Viterbo collina interna	Ölsaaten	3,027	556,02
	Viterbo pianura	Ölsaaten	3,239	594,96
	Rieti montagna interna	Ölsaaten	3,352	615,72
	Rieti collina interna	Ölsaaten	3,186	585,23
	Roma montagna interna	Ölsaaten	3,016	554,00
	Roma collina interna	Ölsaaten	3,114	572,00
	Roma collina litoranea	Ölsaaten	3,138	576,41
	Roma pianura	Ölsaaten	3,133	575,49
	Latina montagna interna	Ölsaaten	2,662	488,97
	Latina collina interna	Ölsaaten	3,637	668,07
	Latina collina litoranea	Getreide	4,697	442,64
	Latina pianura	Ölsaaten	3,398	624,17
	Frosinone montagna interna	Ölsaaten	2,401	441,03
	Frosinone collina interna	Ölsaaten	3,305	607,08
	L'Aquila montagna interna	Ölsaaten	3,038	558,04
	Teramo montagna interna	Ölsaaten	2,849	523,32
	Teramo collina interna	Ölsaaten	3,003	551,61
	Teramo collina litoranea	Ölsaaten	3,104	570,16
	Pescara montagna interna	Getreide	3,323	313,16
	Pescara collina interna	Ölsaaten	2,976	546,65
	Pescara collina litoranea	Ölsaaten	3,108	570,90
	Chieti montagna interna	Getreide	2,443	230,23
	Chieti collina interna	Ölsaaten	2,850	523,51
	Chieti collina litoranea	Ölsaaten	3,098	569,06
	Campobasso montagna interna	Ölsaaten	2,875	528,10
	Campobasso collina interna	Ölsaaten	2,981	547,57
	Campobasso collina litoranea	Ölsaaten	2,983	547,94
	Isernia montagna interna	Getreide	3,005	283,19
	Isernia collina interna	Getreide	3,788	356,98
	Caserta montagna interna	Ölsaaten	4,000	734,75
	Caserta collina interna	Ölsaaten	2,712	498,16
	Caserta collina litoranea	Ölsaaten	3,237	594,59
	Caserta pianura	Ölsaaten	3,176	583,39
	Benevento collina interna	Ölsaaten	2,763	507,53
	Benevento montagna interna	Ölsaaten	2,941	540,22
	Napoli collina interna	Ölsaaten	3,560	653,92
	Napoli collina litoranea	Getreide	5,316	500,98
	Napoli pianura	Getreide	8,209	773,61
	Avellino montagna interna	Ölsaaten	2,901	532,87
	Avellino collina interna	Getreide	3,809	358,96
	Salerno montagna interna	Getreide	1,842	173,59
	Salerno collina interna	Ölsaaten	3,760	690,66
	Salerno collina litoranea	Getreide	2,087	196,68
	Salerno pianura	Ölsaaten	3,656	671,56
	Foggia montagna interna	Ölsaaten	2,898	532,32
	Foggia collina interna	Ölsaaten	2,897	532,14
	Foggia collina litoranea	Getreide	2,485	234,18
	Foggia pianura	Ölsaaten	2,901	532,87
	Bari collina interna	Ölsaaten	2,916	535,63
	Bari pianura	Getreide	1,535	144,66
	Taranto collina litoranea	Ölsaaten	3,121	573,29
	Taranto pianura	Ölsaaten	2,783	511,20
	Brindisi collina litoranea	Getreide	1,154	108,75
	Brindisi pianura	Ölsaaten	3,970	729,24
	Lecce pianura	Ölsaaten	3,637	668,07
	Potenza montagna interna	Getreide	1,611	151,82
	Potenza montagna litoranea	Getreide	1,601	150,88
	Potenza collina interna	Ölsaaten	2,458	451,50
	Matera montagna interna	Ölsaaten	2,444	448,93
	Matera collina interna	Ölsaaten	2,508	460,69
	Matera pianura	Ölsaaten	2,788	512,12
	Cosenza montagna interna	Ölsaaten	4,000	734,75

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)
	Cosenza montagna litoranea	Getreide	1,632	153,80
	Cosenza collina interna	Ölsaaten	2,758	506,61
	Cosenza collina litoranea	Getreide	1,451	136,74
	Cosenza pianura	Ölsaaten	3,185	585,04
	Catanzaro — Crotone — Vibo Valentia montagna interna	Ölsaaten	3,375	619,94
	Catanzaro — Crotone — Vibo Valentia collina interna	Getreide	2,074	195,45
	Catanzaro — Crotone — Vibo Valentia collina litoranea	Getreide	1,861	175,38
	Catanzaro — Crotone pianura	Getreide	1,664	156,81
	Reggio Calabria montagna interna	Getreide	1,702	160,40
	Reggio Calabria montagna litoranea	Getreide	1,612	151,91
	Reggio Calabria collina litoranea	Getreide	1,697	159,92
	Reggio Calabria pianura	Getreide	2,678	252,37
	Trapani collina interna	Getreide	1,706	160,77
	Trapani collina litoranea	Getreide	1,606	151,35
	Trapani pianura	Getreide	1,606	151,35
	Palermo montagna interna	Getreide	1,918	180,75
	Palermo montagna litoranea	Getreide	1,610	151,73
	Palermo collina interna	Getreide	1,584	149,27
	Palermo collina litoranea	Getreide	1,556	146,64
	Palermo pianura	Getreide	1,507	142,02
	Messina montagna interna	Getreide	1,278	120,44
	Messina montagna litoranea	Getreide	1,222	115,16
	Messina collina litoranea	Getreide	1,289	121,47
	Agrigento montagna interna	Getreide	1,669	157,29
	Agrigento collina interna	Getreide	1,512	142,49
	Agrigento collina litoranea	Getreide	1,333	125,62
	Agrigento pianura	Getreide	1,667	157,10
	Caltanissetta collina interna	Getreide	1,333	125,62
	Caltanissetta collina litoranea	Getreide	1,080	101,78
	Caltanissetta pianura	Getreide	1,027	96,78
	Enna montagna interna	Getreide	1,100	103,66
	Enna collina interna	Ölsaaten	2,397	440,30
	Catania montagna interna	Ölsaaten	2,922	536,73
	Catania montagna litoranea	Getreide	5,000	471,20
	Catania collina interna	Ölsaaten	2,326	427,25
	Catania collina litoranea	Ölsaaten	2,575	472,99
	Catania pianura	Ölsaaten	2,509	460,87
	Ragusa collina interna	Getreide	2,200	207,33
	Ragusa collina litoranea	Getreide	2,584	243,51
	Ragusa pianura	Getreide	3,590	338,32
	Siracusa collina interna	Getreide	1,362	128,35
	Siracusa collina litoranea	Ölsaaten	2,700	495,95
	Siracusa pianura	Ölsaaten	2,625	482,18
	Sassari montagna interna	Getreide	1,750	164,92
	Sassari collina interna	Getreide	1,667	157,10
	Sassari collina litoranea	Getreide	1,752	165,11
	Sassari pianura	Ölsaaten	3,999	734,56
	Nuoro montagna interna	Getreide	1,350	127,22
	Nuoro collina interna	Getreide	1,536	144,75
	Nuoro collina litoranea	Getreide	1,772	166,99
	Cagliari collina interna	Ölsaaten	4,000	734,75
	Cagliari collina litoranea	Ölsaaten	4,000	734,75
	Cagliari pianura	Ölsaaten	3,904	717,11
	Oristano collina interna	Ölsaaten	2,991	549,41
	Oristano pianura	Ölsaaten	4,000	734,75
Luxembourg:		Ölsaaten	2,700	495,95
Niederland:	1	Getreide	7,110	670,04
	2	Getreide	5,060	476,85
Österreich:		Ölsaaten	2,74	503,30

Mitgliedstaat	Region	Referenzkulturen	Ertrag (t/ha)	Zahlung (ECU/ha)	
Portugal:	Sequeiro	S-C.1	Getreide	1,800	169,63
		S-C.2	Getreide	1,400	131,93
		S-C.3	Getreide	2,500	235,60
		S-C.4	Getreide	4,000	376,96
		S-C.5	Getreide	3,500	329,84
		S-C.6	Getreide	3,000	282,72
		S-C.7	Getreide	1,000	94,24
	Regadio	S-M.1	Getreide	2,000	188,48
		S-A.1	Getreide	3,800	358,11
		R-C.1	Getreide	9,900	932,97
		R-C.2	Getreide	8,400	791,61
		R-C.3	Getreide	4,900	461,77
		R-C.4	Getreide	2,910	274,24
		R-C.5	Getreide	9,000	848,15
		R-C.6	Getreide	7,000	659,67
	R-M.1	Getreide	4,400	414,65	
Suomi:		Ölsaaten	1,59	292,06	
Sverige:	Zone 1	Ölsaaten	2,674	491,18	
	Zone 2	Ölsaaten	2,259	414,95	
	Zone 3	Getreide	4,147	390,81	
	Zone 4	Getreide	3,626	341,71	
	Zone 5	Getreide	2,875	270,94	
United Kingdom:	England	Ölsaaten	3,080	565,75	
	Wales	Ölsaaten	3,140	576,78	
	Northern Ireland	Ölsaaten	2,920	536,36	
	Scotland (LFA)	Ölsaaten	2,840	521,67	
	Scotland (remainder)	Ölsaaten	3,450	633,72	

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1480/96 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1996

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 666/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 447/96 des Rates mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft im Sektor Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 447/96 des Rates vom 11. Mai 1996 mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 666/96 der Kommission<sup>(2)</sup> bezüglich der Vermerke in der Einfuhrlizenz eine falsche Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht enthält, ist sie zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 666/96 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Feld 20 der in Artikel 2 genannten Einfuhrlicenzen enthält eine der nachstehenden Angaben:

- Derecho de aduana fijado por el Reglamento (CE) n° 447/96
- Told fastsat ved forordning (EF) nr. 447/96
- Zoll gemäß Verordnung (EG) Nr. 447/96
- Δασμός που καθορίστηκε από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 447/96
- Customs duty fixed by Regulation (EC) No 447/96
- Droit de douane fixé par le règlement (CE) n° 447/96
- Dazio doganale fissato dal regolamento (CE) n. 447/96
- Bij Verordening (EG) nr. 447/96 vastgesteld douanerecht
- Direito aduaneiro fixado pelo Regulamento (CE) n° 447/96
- Asetuksessa (EY) N:o 447/96 vahvistettu tulli
- Tull fastställd genom förordning (EG) nr 447/96.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf in den zollrechtlich freien Verkehr höchstens die Menge überführt werden, die in den Feldern 17 und 18 der jeweiligen Einfuhrlizenz vermerkt ist. In Feld 19 derselben Lizenz ist deshalb die Ziffer 0 einzutragen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 13. 3. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1996, S. 9.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1481/96 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1996

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2921/95 mit Durchführungsvorschriften für die Ausgleichsmaßnahmen infolge von Verringerungen bestimmter landwirtschaftlicher Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2990/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über Ausgleichsmaßnahmen infolge spürbarer Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse vor dem 1. Juli 1996<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1451/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 2921/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 459/96<sup>(4)</sup>, gesetzten Fristen müssen der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EG) Nr. 2990/95 über den 30. Juni 1996 hinaus Rechnung tragen. Der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2921/95 genannte und nach Maßgabe der wirtschaftlichen Bestimmung der betreffenden Maßnahme festgelegte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ist deshalb in den Fällen anzupassen, in denen der landwirtschaftliche Umrechnungskurs ein und derselben Währung mehrfach spürbar gesenkt wurde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2921/95 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

1. In Artikel 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„2. Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 und der Verordnung (EG) Nr. 2990/95 genannten Ecu-Beträge sind mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs in Landeswährung umzurechnen, der unmittelbar vor der spürbaren Verringerung gegolten hat, welche die Festsetzung des jeweiligen Betrags zur Folge hatte.“

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird der zweite Gedankenstrich durch die nachstehenden zwei Gedankenstriche ersetzt:

— 1. Januar 1996 im Fall der Beihilfen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2990/95 nach spürbaren Verringerungen des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses vor dem 30. Juni 1996 zu gewähren sind;

— 1. Juli 1996 im Fall der gemäß Verordnung (EG) Nr. 2990/95 zu gewährenden anderen Beihilfen.“

3. In Artikel 5 Absatz 1 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Im Fall spürbarer Verringerungen des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses nach dem 30. Juni 1996 ist die Genehmigung der Beihilfengewährung spätestens am 30. Juni 1997 zu beantragen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 7.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 60.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 64 vom 14. 3. 1996, S. 12.



## VERORDNUNG (EG) Nr. 1482/96 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1996

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92  
kann von der vorgenannten Verordnung abgewichen  
werden. Diesem Artikel 9 liegt die Notwendigkeit  
zugrunde, dringende Entscheidungen treffen zu können,  
insbesondere, wenn die Gefahr besteht, daß die sich aus  
dem GATT-Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen  
und die Haushaltsdisziplin nicht eingehalten  
werden.Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
1068/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2853/95<sup>(4)</sup>, sind die Fälle einer  
spürbaren Aufwertung diejenigen, bei denen die Gefahr  
einer spürbaren Verringerung des landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurses besteht. Die spürbare Verringerung  
eines landwirtschaftlichen Umrechnungskurses ist in  
Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr.  
3813/92 definiert.Es kann Fälle geben, in denen die Bedingungen von  
Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr.  
3813/92 nicht erfüllt sind, die kurzfristigen Haushaltsaus-wirkungen einer Anwendung der Artikel 7 und 8 sowie  
die Notwendigkeit, die sich aus dem GATT-Überein-  
kommen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten, es  
jedoch erfordern, diese Fälle als spürbare Aufwertungen  
im Sinne von Artikel 9 der vorgenannten Verordnung zu  
behandeln.Daher ist die Begriffsbestimmung von Artikel 8 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 entsprechend zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-  
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
erhält folgende Fassung:„3. Die Verringerungen der landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse, die zur Anwendung von Artikel 7  
oder 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 führen,  
gelten als spürbare Aufwertungen im Sinne von  
Artikel 9 derselben Verordnung.Jedoch gelten alle Fälle, in denen Artikel 4 Absatz 5  
der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 Anwendung  
findet, ebenfalls als Fälle spürbarer Aufwertung im  
Sinne von Artikel 9 derselben Verordnung.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 12. 2. 1995, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1483/96 DER KOMMISSION**

vom 26. Juli 1996

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2402/95 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1995/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2181/91 <sup>(4)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1848/95 der Kommission <sup>(5)</sup> wurden die Preise, Beihilfen sowie andere Einzelheiten der vorbeugenden Destillation für das Wirtschaftsjahr 1995/96 festgelegt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2402/95 der Kommission <sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2791/95 <sup>(7)</sup>, wurde für das Wirtschaftsjahr 1995/96 die vorbeugende Destillation eröffnet. Die Destillationsverträge mußten bis spätestens 27. Dezember 1995 unterschrieben sein. Die betreffenden Weinmengen waren bis spätestens 15. Mai 1996 zur Destillation zu liefern.

Die Tafelweinmenge, die im Rahmen dieser Maßnahme destilliert werden konnte, war mit der Verordnung (EG) Nr. 2402/95 auf 6 300 000 hl festgesetzt worden; es wurden jedoch nur 1 900 000 hl Wein tatsächlich unter Vertrag genommen.

Der Tafelweinmarkt ist gegenwärtig durch hohe Bestände zu Ende des Wirtschaftsjahrs und auf bestimmten Märkten durch sinkende Preise gekennzeichnet, was den Einkommen der Erzeuger abträglich ist. Es ist angezeigt, einige dieser Erzeugnisse aus dem Markt zu nehmen, indem die vorbeugende Destillation für den nicht genutzten Teil in Höhe von 2 700 000 hl für Tafelwein wieder eröffnet wird, um unter anderem die Qualität der auf dem Markt zu belassenden Erzeugnisse zu verbessern.

Überschreitet die je Gebiet beantragte Gesamtmenge die vorgesehenen Mengen, so wenden die Mitgliedstaaten auf

sämtliche neu eingereichten Verträge einen einheitlichen Verringerungssatz an.

Für die ordnungsgemäße Verwaltung der fraglichen Mengen muß von bestimmten Sondervorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 abgewichen und vorgesehen werden, daß die eingereichten Verträge oder Meldungen Gegenstand einer Verringerung der beantragten Mengen sein können.

Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu verbessern, ist es angezeigt, diese Destillation auf einen kurzen Zeitraum zu konzentrieren und außerdem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, restriktivere Maßnahmen, namentlich die Leistung einer Sicherheit bei der Vorlage des Vertrags oder der Meldung, zu verlangen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In die Verordnung (EG) Nr. 2402/95 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

*„Artikel 1a*

(1) Die vorbeugende Destillation von Tafelwein und zur Herstellung von Tafelwein geeignetem Wein gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird für das Wirtschaftsjahr 1995/96 wieder eröffnet.

Die Menge Tafelwein oder zur Herstellung von Tafelwein geeignetem Wein, den die Erzeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 destillieren dürfen, wird für die einzelnen Gebiete auf folgende Mengen festgesetzt:

— Gebiet 1 (Deutschland):	50 000 hl,
— Gebiet 3 (Frankreich):	500 000 hl,
— Gebiet 4 (Italien):	1 200 000 hl,
— Gebiet 5 (Griechenland):	100 000 hl,
— Gebiet 6 (Spanien):	750 000 hl,
— Gebiet 7 (Portugal):	50 000 hl,
— Österreich:	50 000 hl.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1991, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 35.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 13. 10. 1995, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 2. 12. 1995, S. 35.

(2) Ein Erzeuger von Tafelwein oder zur Herstellung von Tafelwein geeignetem Wein kann bis spätestens 20. August 1996 bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats einen Vertrag oder eine Meldung zur vorbeugenden Destillation mit folgenden Angaben unterschreiben bzw. einreichen:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers;
- b) die von ihm erzeugten Weinmengen, die er gemäß den Gemeinschaftsvorschriften betreffend die Qualität der zu destillierenden Erzeugnisse zur Destillation liefern möchte;
- c) Name, Anschrift oder Sitz der Brennerei.

Dem Destillationsvertrag oder der Destillationsmeldung ist die Kopie der den zuständigen Behörden für das Wirtschaftsjahr 1995/96 vorgelegten Produktionsmeldung beizufügen.

Der Antragsteller erbringt außerdem den Nachweis, daß er über den fraglichen Wein verfügt, und gibt an, welche Mengen er 1995/96 bereits zur vorbeugenden Destillation an die Brennerei geliefert hat.

Die Mitgliedstaaten können die Anzahl der Verträge, die ein Erzeuger für die Destillation nach diesem Artikel unterschreiben kann, begrenzen.

(3) Die Erzeugermitgliedstaaten bestimmen den Verringerungssatz, der auf die genannten Verträge und Meldungen anzuwenden ist, wenn die Gesamtmenge der Verträge oder Meldungen die für das Gebiet festgesetzte Menge überschreitet. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, um die genannten Verträge und Meldungen bis spätestens 17. September 1996 zuzulassen, und geben den geltenden Verringerungssatz und die Weinmenge an, die je Vertrag oder Meldung angenommen wird. Die

Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 20. September 1996 die unter Vertrag befindlichen Mengen dieser Weine mit.

(4) Die Lieferungen an die Brennerei müssen zwischen dem 1. September und dem 10. Oktober 1996 erfolgen.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß dem Vertrag oder der Meldung der Beleg für die Leistung der Sicherheit gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 3 beizufügen ist.

(6) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 gelten vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

- a) Absätze 1 und 4 des Artikels 6 finden keine Anwendung;
- b) abweichend von Artikel 6 Absatz 5 ist die Mindestmenge des zu destillierenden Weins auf 5 hl für die deutschen und die österreichischen Erzeuger begrenzt;
- c) abweichend von Artikel 7 Absatz 1 muß die Destillation vor dem 15. Dezember 1996 erfolgen;
- d) abweichend von Artikel 9 Absatz 1 muß der Vorschußbetrag auf die Beihilfe spätestens bis 15. Oktober 1996 gezahlt werden. Für den Fall, daß ein Brenner oder gegebenenfalls ein Erzeuger von dieser Möglichkeit der Zahlung eines Vorschusses Gebrauch machen möchte, muß er bis spätestens 25. September 1996 einen entsprechenden Antrag stellen.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1484/96 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1996

zur Festlegung außerordentlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischsektor im Vereinigten Königreich gemäß der Entscheidung 96/385/EG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1357/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung 96/385/EG der Kommission <sup>(3)</sup> zur Bekämpfung und Tilgung der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) im Vereinigten Königreich die von dem genannten Mitgliedstaat vorgeschlagenen Maßnahmen gebilligt. Diese Maßnahmen schließen die Tötung von Rindern ein, die wahrscheinlich mit infiziertem Fleisch oder Knochenmehl in Berührung gekommen sind. In Übereinstimmung mit der genannten Entscheidung ist die Tötung der betreffenden Tiere im Vereinigten Königreich finanziell zu unterstützen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 835/96 <sup>(5)</sup>. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sollte sich auf 70 % des Marktwerts der getöteten Tiere belaufen. Zur Bestimmung des Marktwerts empfiehlt es sich, daß das Vereinigte Königreich eine Regelung einführt, die die objektive Bewertung eines Tieres gewährleistet.

Es ist sicherzustellen, daß die betreffenden Tiere getötet und unschädlich beseitigt werden, so daß keinerlei Gefahr für die menschliche Gesundheit oder für die Gesundheit anderer Tiere entsteht. Deshalb müssen die Bedingungen für die unschädliche Beseitigung dieser Tiere und der von der britischen Behörden durchzuführenden Kontrollen festgelegt werden. Um zu verhindern, daß die in einem Schlachthof zu tötenden Tiere mit anderen, nicht unter diese Regelung fallenden Tieren zusammenkommen oder verwechselt werden, sollten sie in den Wartestallungen der jeweiligen Schlachthöfe wie auch in den Schlachthöfen selbst getrennt gehalten werden.

Sachverständige der Kommission sollten die Einhaltung der festgelegten Bedingungen kontrollieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, einen Ausgleich für Rinder zu gewähren, die am 1. August 1996 im Vereinigten Königreich auf einem Betrieb gehalten und gemäß dem vom Vereinigten Königreich vorgeschlagenen und von der Kommission mit der Entscheidung 96/385/EG genehmigten Tilgungsplan getötet wurden bzw. werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Tiere sind in Schlachthöfen zu töten, die für diesen Zweck eigens zu bestimmen sind. Die Köpfe, Innereien und Schlachtkörper dieser Tiere sind dauerhaft anzufärben, in verplombten Behältnissen zu eigens für diesen Zweck zugelassenen Verbrennungs- oder Tierkörperbeseitigungsanlagen zu verbringen und dort zu behandeln und unschädlich zu beseitigen. Teile dieser Tiere dürfen keinesfalls in die Nahrungs- oder Futtermittelkette gelangen oder zur Herstellung von kosmetischen oder pharmazeutischen Erzeugnissen verwendet werden. Ein Vertreter der zuständigen britischen Behörden ist ständig in den obengenannten Schlachthöfen zugegen, um die betreffenden Arbeitsgänge zu überwachen.

Unbeschadet des ersten Absatzes gilt unabhängig von der notwendigen Kontrolle folgendes:

— Die im Vereinigten Königreich zuständige Behörde kann die Tötung von Tieren im Haltungsbetrieb genehmigen. Nach ihrer Tötung sind die betreffenden Schlachtkörper unverzüglich zu einer Verbrennungs- oder Tierkörperbeseitigungsanlage zu verbringen und dort zu behandeln und unschädlich zu beseitigen;

— die Häute der in Absatz 1 genannten Tiere sind weder anzufärben noch zu vernichten, sofern sie so behandelt werden, daß sie allein für die Herstellung von Leder verwendbar sind.

(3) Die in Absatz 2 genannten Schlachthöfe sind so anzulegen und zu betreiben, daß folgendes gewährleistet wird:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 13. 7. 1996, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 39.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 20. 4. 1996, S. 14.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 112 vom 7. 5. 1996, S. 17.

- Kein Rind, dessen Schlachterzeugnisse für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt ist, darf im Schlachthof anwesend sein, wenn unter diese Verordnung fallende Tiere getötet werden;
- sofern erforderlich, sind gemäß dieser Verordnung zu tötende Rinder in Wartestallungen getrennt von Rindern zu halten, die zur Schlachtung für die menschliche und tierische Ernährung bestimmt sind;
- sofern erforderlich, sind Erzeugnisse von gemäß dieser Verordnung zu tötenden Tieren getrennt von den Räumlichkeiten zu lagern, die für die Lagerung von Fleisch oder für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmten anderen Erzeugnissen verwendet werden.

(4) Die im Vereinigten Königreich zuständige Behörde

- wird unbeschadet von Absatz 1 vor der Behandlung und Vernichtung ermächtigt, Gehirnproben von getöteten Tieren labortechnisch analysieren zu lassen;
- führt die erforderlichen Verwaltungskontrollen und wirksame Vor-Ort-Kontrollen zur Überwachung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Arbeitsgänge durch und
- überprüft diese Arbeitsgänge anhand häufiger unangekündigter Kontrollbesuche, insbesondere um nachzuprüfen, ob das gesamte angefärbte Tiermaterial tatsächlich unschädlich beseitigt wurde.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen und Kontrollbesuche sind der Kommission auf Anfrage zu übermitteln.

#### Artikel 2

(1) Der vom Vereinigten Königreich den Erzeugern oder ihren Vertretern je Tier zu gewährende Ausgleich entspricht dem Wert des betreffenden Einzeltiers, festgestellt gemäß einer Regelung, die die objektive Bewertung eines Tieres gewährleistet und von der im Vereinigten Königreich zuständigen Behörde genehmigt ist.

(2) Die Gemeinschaft beteiligt sich zu 70 % an den Kosten des in Absatz 1 genannten, für die gemäß Artikel 1 getöteten Tiere zu leistenden Ausgleichs.

(3) Unbeschadet von Artikel 1 wird die im Vereinigten Königreich zuständige Behörde ermächtigt, für im Rahmen dieser Verordnung getötete Rinder Zuschläge zu gewähren. Die Gemeinschaft beteiligt sich nicht an der Finanzierung der diesbezüglichen Ausgabe.

#### Artikel 3

Das Vereinigte Königreich erläßt die Maßnahmen, die zur Anwendung dieser Verordnung notwendig sind. Das Vereinigte Königreich setzt die Kommission frühestmöglich über die getroffenen Maßnahmen und etwaige Änderungen in Kenntnis.

#### Artikel 4

Die im Vereinigten Königreich zuständige Behörde trifft im Rahmen dieser Verordnung die nachstehenden Maßnahmen:

- a) Sie teilt der Kommission jeden Mittwoch folgendes mit:
  - Zahl der zur Tötung ausgesonderten Tiere,
  - Zahl der getöteten Tiere,
  - Durchschnitt des Marktwerts der getöteten Tiere und
  - Gesamtbetrag der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Zuschläge.
- b) Sie erstellt jedes Quartal einen detaillierten Bericht über die gemäß Artikel 3 durchgeführten Kontrollen und übermittelt diesen der Kommission.

#### Artikel 5

Unbeschadet von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates<sup>(1)</sup> führen Sachverständige der Kommission, gegebenenfalls in Begleitung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit den in Portugal zuständigen Behörden, Vor-Ort-Kontrollen durch, um die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Verordnung zu überprüfen.

#### Artikel 6

Die gemäß dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten als Interventionsmaßnahmen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1996.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1485/96 DER KOMMISSION**

vom 26. Juli 1996

**über Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 92/109/EWG des Rates betreffend Erklärungen des Kunden über den Verwendungszweck von Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/46/EWG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Alle Vorgänge, die das Inverkehrbringen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 92/109/EWG definierten erfaßten Stoffe zur Folge haben, müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden. Die Unterlagen müssen auch eine Erklärung des Kunden enthalten, die über die genauen Verwendungszwecke des Stoffes Aufschluß gibt.

Die Vorschriften über die Erklärung des Kunden werden dazu beitragen, sicherzustellen, daß bei jedem Vorgang die Verwendung der erfaßten Stoffe eindeutig festgestellt und dadurch die Abzweigung von erfaßten Stoffen für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen verhindert wird.

Um regelmäßige Lieferungen des Lieferanten an einen Kunden zu berücksichtigen, sollte dem Kunden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt werden, Vorgänge, die einen Stoff der Kategorie 2 betreffen und innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr abgewickelt werden, in einer einzigen Erklärung zu erfassen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates eingesetzten Ausschusses<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission<sup>(4)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Erklärung für einmalige Vorgänge**

(1) Eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die einen Kunden mit einem in Anhang I der Richtlinie 92/109/EWG erfaßten

Stoff der Kategorien 1 oder 2 beliefert und die gemäß Artikel 2 der genannten Richtlinie einen solchen einmaligen Vorgang zu dokumentieren hat, muß vorbehaltlich Artikel 2 dieser Verordnung für einen derartigen Vorgang eine Erklärung von diesem Kunden erhalten, die über den/die genauen Verwendungszweck/e des gelieferten Stoffes Aufschluß gibt. Für jeden erfaßten Stoff ist eine gesonderte Erklärung abzugeben.

(2) Die Erklärung muß alle Angaben enthalten, die in dem unter Nummer 1 des Anhangs dieser Verordnung dargestellten Muster aufgeführt sind. Juristische Personen müssen die Erklärung auf Briefpapier mit ihrem Kopfbogen abgeben.

*Artikel 2***Erklärung für mehrmalige Vorgänge mit einem Stoff der Kategorie 2**

(1) Eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die regelmäßig einen in Anhang I der Richtlinie 92/109/EWG erfaßten Stoff der Kategorie 2 an einen Kunden liefert und der Vorgänge gemäß Artikel 2 der genannten Richtlinie zu dokumentieren hat, kann anstelle der Erklärung für jeden einzelnen Vorgang eine einzige Erklärung für alle Vorgänge annehmen, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr mit diesem Stoff abgewickelt werden, sofern sich der Lieferant davon überzeugt hat, daß folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- dem Kunden wurde der Stoff vom Lieferanten in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens drei Mal geliefert,
- für den Lieferanten besteht kein Grund zu der Annahme, daß der Stoff zu unerlaubten Zwecken verwendet werden soll,
- die bestellten Mengen entsprechen dem üblichen Verbrauch des Kunden.

(2) Die Erklärung muß alle Angaben enthalten, die in dem unter Nummer 2 des Anhangs dieser Verordnung dargestellten Muster aufgeführt sind. Juristische Personen müssen die Erklärung auf Briefpapier mit ihrem Kopfbogen abgeben.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 76.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 134.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---



ANHANG

1. Muster einer Erklärung für einmalige Vorgänge mit Stoffen der Kategorie 1 oder 2

ERKLÄRUNG DES KUNDEN ÜBER DEN (DIE) GENAUEN VERWENDUNGSZWECK(E) DES STOFFES DER KATEGORIE 1 oder 2 (EINMALIGER VORGANG)

**Wir**

Name .....

Anschrift .....

Erlaubnis/Registrierkennzeichen (1) .....

ausgestellt am ..... von ..... (Name und Anschrift der Behörde)

**haben bei**

Name .....

Anschrift .....

**den folgenden Stoff bestellt:** (Stoffbezeichnung und KN-Code)(2) .....

(Menge) .....

**Der Stoff wird ausschließlich verwendet für** .....  
(genauer Verwendungszweck)

Wir bestätigen, daß der oben genannte Stoff nur gesetzlich erlaubten Verwendungszwecken zugeführt wird und nur unter der Bedingung weiterverkauft oder anderweitig an einen Kunden geliefert wird, daß der Kunde die gleiche Erklärung über den genauen Verwendungszweck, oder für Stoffe der Kategorie 2 eine Erklärung bezüglich der mehrmaligen Vorgänge, abgibt.

Unterschrift .....

Name .....  
(in Blockschrift)

Stellung im Unternehmen .....

Datum .....

(1) Nicht Zutreffendes streichen.

(2) Code der Kombinierten Nomenklatur.

## 2. Muster einer Erklärung für mehrmalige Vorgänge mit Stoffen der Kategorie 2

**ERKLÄRUNG DES KUNDEN ÜBER DEN (DIE) GENAUEN VERWENDUNGSZWECK(E) DES STOFFES  
DER KATEGORIE 2 (MEHRMALIGE VORGÄNGE)**

**Wir**

Name .....

Anschrift .....

Registrierkennzeichen .....

ausgestellt am ..... von ..... (Name und Anschrift der Behörde)

**beabsichtigen, bei**

Name .....

Anschrift .....

**den folgenden Stoff zu bestellen: (Stoffbezeichnung und KN-Code)<sup>(1)</sup> .....**

(Menge) .....

**Der Stoff wird ausschließlich verwendet für .....**

(genauer Verwendungszweck) und soll als Vorrat für höchstens ..... Monate dienen (maximal 12 Monate).

Wir bestätigen, daß der oben genannte Stoff nur gesetzlich erlaubten Verwendungszwecken zugeführt wird und nur unter der Bedingung weiterverkauft oder anderweitig an einen Kunden geliefert wird, daß der Kunde die gleiche Erklärung über den genauen Verwendungszweck, oder eine Erklärung bezüglich der einmaligen Vorgänge, abgibt.

Unterschrift .....

Name .....

(in Blockschrift)

Stellung im Unternehmen .....

Datum .....

<sup>(1)</sup> Code der Kombinierten Nomenklatur.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1486/96 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Juli 1996**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor  
Getreide geltenden Zölle<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in  
der Verordnung (EG) Nr. 1366/96 der Kommission<sup>(4)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1449/  
96<sup>(5)</sup>.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom  
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2  
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 1366/96 festgesetzten Zölle anzu-  
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG)  
Nr. 1366/96 werden durch die Anhänge I und II zur  
vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 16. 7. 1996, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 25. 7. 1996, S. 23.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen <sup>(1)</sup>	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	15,96	5,96
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	15,96	5,96
	mittlerer Qualität	24,87	14,87
	niederer Qualität	44,54	34,54
1002 00 00	Roggen	51,65	41,65
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	51,65	41,65
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	51,65	41,65
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	46,81	36,81
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	46,81	36,81
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	65,76	55,76

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 15. 7. 1996 bis 25. 7. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	140,61	146,13	133,86	118,66	179,15 (!)	125,29 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	14,53	7,16	34,16	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	20,38	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 9,19 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 17,80 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1487/96 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Juli 1996**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2933/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler  
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden  
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)				
KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis		
0702 00 35	052	76,2		388	93,4		
	060	80,2		400	66,4		
	064	70,8		404	63,6		
	066	60,3		416	72,7		
	068	80,3		508	113,5		
	204	86,8		512	87,5		
	208	44,0		524	100,3		
	212	97,5		528	101,6		
	624	95,8		624	86,5		
	999	76,9		728	107,3		
	ex 0707 00 25	052		62,4	0808 20 51	800	212,5
053		156,2	804	86,8			
060		61,0	999	94,1			
066		53,8	039	104,1			
068		69,1	052	138,2			
204		144,3	064	72,5			
624		87,1	388	147,3			
999		90,6	400	70,4			
0709 90 77		052	54,3			512	81,8
		204	77,5			528	132,9
		412	54,2			624	79,0
	624	151,9	728		115,4		
	999	84,5	800		84,0		
0805 30 30	052	131,2	0809 10 40	804	73,0		
	204	88,8		999	99,9		
	220	74,0		052	144,4		
	388	69,6		061	51,3		
	400	68,2		064	103,6		
	512	54,8		091	57,0		
	520	66,5		400	338,0		
	524	61,7		999	138,9		
	528	62,7		0809 20 59	052	196,9	
	600	96,5			061	182,0	
	624	48,9			064	137,1	
999	74,8	066	73,7				
0806 10 40	052	136,5	0809 30 31, 0809 30 39		068	91,0	
	064	75,6		400	378,8		
	066	49,4		600	94,9		
	220	110,8		616	171,8		
	400	157,5		624	63,7		
	412	96,7		676	166,2		
	508	307,2		999	155,6		
	512	186,0		052	63,1		
	600	179,9		220	121,8		
	624	141,6		0809 40 30	624	106,8	
	999	144,1			999	97,2	
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	039	102,5	052		78,8		
	052	64,0	064		70,0		
	064	78,6	066		84,9		
	070	90,2	068	61,2			
	284	72,1	400	143,5			
			624	235,1			
		676	68,6				
		999	106,0				

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1996

in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-  
Abkommen (IV/34.607 — Banque Nationale de Paris und Dresdner Bank)

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/454/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

## A. SACHVERHALT

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,1. DIE ANGEMELDETE KOOPERATIONSVEREIN-  
BARUNGgestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirt-  
schaftsraum,

## (1) Die Anmeldung

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.  
Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den  
Artikeln 85 und 86 des Vertrages<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands  
und Schwedens, insbesondere auf die Artikel 2, 6 und 8,Die Kooperationsvereinbarung wurde bei der  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr.  
17 am 27. Januar 1993 angemeldet. Die Vereinba-  
rung sieht eine umfassende und im Prinzip exklu-  
sive weltweite Zusammenarbeit der Banque Natio-  
nale de Paris S.A. (BNP) und der Dresdner Bank  
AG (DB) im Bangewerbe vor. Sie wurde auf unbe-  
grenzte Dauer geschlossen und von den Aktionärs-  
versammlungen beider Banken genehmigt.gestützt auf den am 27. Januar 1993 eingereichten Antrag  
auf ein Negativattest oder eine Freistellung für eine ange-  
meldete Vereinbarung gemäß den Artikeln 2 und 4 der  
Verordnung Nr. 17,

## (2) Die Ziele der Zusammenarbeit

gestützt auf die Veröffentlichung<sup>(2)</sup> des wesentlichen  
Inhalts des Antrags und der Anmeldung gemäß Artikel  
19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 3 des  
Protokolls 21 zum Abkommen über den Europäischen  
Wirtschaftsraum,nach Anhörung des beratenden Ausschusses für Kartell-  
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

— Die beiden Kreditinstitute wollen sich auf den  
sich verstärkenden Wettbewerb in der Kredit-  
wirtschaft einstellen, der darauf zurückzuführen  
ist, daß neue Konkurrenten wie beispielsweise  
ausländische Banken, Versicherungsunter-  
nehmen und Unternehmen, die eigene Banken  
gegründet haben, auftreten, der aber auch  
darauf beruht, daß die Kreditkartenunter-  
nehmen eine immer breitere Palette von  
Finanzdienstleistungen anbieten. Die beiden<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 312 vom 23. 11. 1995, S. 13.



Unternehmen streben Synergieeffekte an, um Kosten zu reduzieren; dies soll vor allem durch eine intensive logistische Zusammenarbeit und Kooperation in bestimmten Bereichen des internationalen Geschäfts geschehen.

- Die beiden Banken wollen die Herausforderung des Binnenmarktes und des weltweiten Zusammenwachsens der Märkte meistern, die einen immer stärker wachsenden Bedarf der Kunden an internationalen Finanzdienstleistungen nach sich ziehen. Deshalb wollen sie ihre Präsenz in Ländern außerhalb Deutschlands und Frankreichs („Drittländer“) verstärken, um besser mit ausländischen Banken konkurrieren zu können; ferner wollen sie ihrer Kundschaft in Deutschland und Frankreich eine größere Bandbreite an internationalen Finanzdienstleistungen anbieten.

### (3) Das Kooperationskonzept

Die BNP und die DB wollen

- auf ihren jeweiligen Heimatmärkten eine der führenden Universalbanken bleiben,
- im Europäischen Markt führende Universalbanken mit Zweigstellen oder Tochtergesellschaften mindestens in allen wichtigen europäischen Ländern bleiben und
- in allen wichtigen Finanzzentren mit angemessenen Dienstleistungen vertreten sein.

### (4) Die vier Bereiche der Zusammenarbeit

#### a) Organisatorische Zusammenarbeit und Austausch von Informationen

Um Synergieeffekte zu erzielen, Kosten und Risiken zu reduzieren und die den Kunden angebotenen Leistungen zu verbessern, wollen sich die beiden Banken auf dem Gebiet der Organisation einander annähern. Insbesondere wurde ein Austausch von Informationen sowie die Durchführung gemeinsamer Entwicklungsarbeiten in den Bereichen EDV, Büroorganisation und Wirtschaftsinformation vereinbart. Außerdem besteht die Absicht, durch geeignete Vereinbarungen und Maßnahmen technischer Art die Kosten und Bearbeitungszeiten für grenzüberschreitende Zahlungen zu senken. Die Partner wollen überdies Mitarbeiter austauschen und einander grundsätzlich vor jeder öffentlichen Äußerung konsultieren. Dies gilt auch in bezug auf Werbemaßnahmen, die ihre Zusammenarbeit betreffen.

Außerdem sollen Informationen über wirtschaftliche und allgemeine Angelegenheiten sowie über neue Geschäftsmöglichkeiten, neue Produkte oder spezielle Finanzierungstechniken ausgetauscht werden.

#### b) Spezifische Bereiche der Zusammenarbeit

Im Bereich der internationalen Finanzierungen wollen die Partner, ihre Geschäftseinheiten in „Drittländern“ und die Holding, in die die beiden Partner zu einem geeigneten Zeitpunkt ihre Drittlandstätigkeiten einbringen wollen (siehe Buchstabe c)), als eine Einheit auftreten. Die Partner werden sich wechselseitig auffordern, an den Finanzierungsvorhaben teilzunehmen (Direktkredite, Leasing, Schuldtitel oder andere Vereinbarungen), an denen sich nicht nur inländische Banken beteiligen. Wird ein Partner vom anderen zu einer solchen Finanzierungsbeteiligung aufgefordert, kann er diese nur aus triftigen Gründen verweigern, die dem anderen Partner darzulegen sind. Wenn andere Finanzinstitute einen der beiden Partner zu einer Beteiligung auffordern, wird sich dieser dafür einsetzen, daß auch der andere zur Teilnahme aufgefordert wird.

In den Bereichen Merchant Banking, Kapitalmarkttransaktionen und Plazierung von Wertpapieren in „Drittländern“ wollen die Partner gemeinsam nach Synergie- und Einsparmöglichkeiten bei der Entwicklung neuer Produkte suchen und sich um ertragreiche Anlagen bemühen.

Im Bereich Wertpapiere und Plazierung von Wertpapieren, Derivate, Vermögensverwaltung und Investment Banking wollen die beiden Banken geographisch unbegrenzt zusammenarbeiten. Die Form der Zusammenarbeit hängt vom Produkttyp ab; sie kann sich auf die Entwicklung neuer Produkte oder Strategien, die gemeinsame Vermarktung oder den Informationsaustausch beziehen.

#### c) Geschäftliche Zusammenarbeit außerhalb Deutschlands und Frankreichs („Drittländer“)

Dieser Teil der Zusammenarbeit zielt darauf ab, durch den Ausbau und die Zusammenlegung ihrer Geschäftseinheiten in diesen Ländern das Angebot beider Banken an internationalen Finanzdienstleistungen zu verbessern.

Daher vereinbaren die beiden Parteien verbindlich, nach Möglichkeiten der Zusammenführung ihrer Tätigkeiten zu suchen und zum geeigneten Zeitpunkt ihre Bankgeschäfte in „Drittländern“ zusammenzulegen; dies gilt nicht für die Aktivitäten in den Vereinigten Staaten. Diese Zusammenführung der Tätigkeit in den „Drittländern“ kann unter anderem durch Konzentration der Tätigkeit in einer oder mehreren gemeinsamen Tochtergesellschaften, eine Beteiligung von 50 % an Tochterunternehmen des Partners oder zu einem geeigneten Zeitpunkt durch die Gründung einer gemeinsam kontrollierten Holdinggesellschaft geschehen, die anfänglich als reine Finanzholding fungieren und zu einem späteren Zeitpunkt sämtliche Geschäfte eines Kreditinstituts wahrnehmen soll.

Plant ein Partner die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, so unterrichtet er den anderen hierüber; beide Partner versuchen dann, auf der Grundlage von Durchführbarkeitsstudien zu einer gemeinsamen Lösung zu gelangen. Der andere Partner wird aufgefordert, sich an dem geplanten Geschäft zu beteiligen, und darf dieses Angebot nur ausschlagen, wenn er hierfür schwerwiegende Rechtfertigungsgründe anführen kann.

Möchte einer der beiden Partner über seine Beteiligung an einer gemeinsamen Geschäftseinheit verfügen, bedarf er hierfür der ausdrücklichen Zustimmung des anderen. Im Fall einer Veräußerung muß er seine Beteiligung dem anderen Partner anbieten. Möchte einer der beiden Partner eine Beteiligung veräußern, die sich in seinem alleinigen Besitz befindet, setzt er den anderen hiervon in Kenntnis und gibt ihm die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

Bei internationalen Transaktionen sieht die Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen den Partnern, der Holdinggesellschaft und den Drittlandseinrichtungen vor, daß der Partner, der eine bestimmte Dienstleistung nicht erbringen kann, sich an den anderen Partner wendet oder den Kunden an diesen oder eine seiner Geschäftseinheiten verweist. Die Parteien haben sich überdies verpflichtet, den Kunden des Partners in den Ländern, in denen letzterer nicht tätig ist, Kredite zu gewähren, vorbehaltlich der Bedingungen und etwaiger Garantien, die alle beteiligten Parteien gemeinsam vereinbaren. Im Interbankengeschäft (Devisenhandel, Wertpapiergeschäfte, Options- und Termingeschäfte, Swap-Geschäfte usw.) müssen die Parteien Transaktionen zwischen den an der Zusammenarbeit beteiligten Geschäftseinheiten den Vorrang einräumen, sofern diese Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen angeboten werden.

Die Vertretungen der beiden Parteien in „Drittländern“ werden räumlich zusammengefaßt, wobei jedoch die geschäftliche Autonomie und die jeweilige Firmenbezeichnung beibehalten werden, sofern nicht einer einzigen gemeinsamen Vertretung der Vorzug gegeben wird.

Will einer der Partner (nachstehend der „informierende Partner“ genannt) eine Kooperationsvereinbarung mit einer dritten Partei abschließen, setzt er den anderen Partner (nachstehend der „informierte Partner“ genannt) von dieser Absicht in Kenntnis, auch wenn die geplante Zusammenarbeit geographisch oder sektoral begrenzt ist. Stimmt der informierte Partner nicht zu, hat er dies gegenüber dem informierenden Partner zu begründen. Möchte der informierende Partner nach sorgfältiger Abwägung der vorgebrachten Gründe an seinem Vorhaben

festhalten und betrifft dieses Vorhaben kein wesentliches Interesse des informierten Partners wohl aber unter Umständen eines des informierenden Partners, so ist letzterer in seiner Entscheidung frei.

d) *Zusammenarbeit auf dem französischen und dem deutschen Markt*

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt darauf ab, die Bandbreite der über die beiden Netze verfügbaren Dienstleistungen zu erweitern und damit die Wettbewerbsfähigkeit der beiden Banken zu stärken.

Beide Partner verpflichten sich, dem anderen sämtliche eigenen Dienstleistungen zum günstigsten Preis zur Verfügung zu stellen und der eigenen Kundschaft die größtmögliche Bandbreite an Dienstleistungen des anderen Partners anzubieten. Infolge ihrer gemeinsamen Geschäftstätigkeit in „Drittländern“ werden die beiden Banken der Kundschaft in ihren Heimatmärkten neuartige Dienstleistungen aus diesen Ländern anbieten können.

Auf ihren Heimatmärkten behalten beide Partner ihre Handlungsfreiheit; will einer eine Kooperationsvereinbarung mit einem inländischen Konkurrenten abschließen, hat er allerdings den anderen vor der Unterzeichnung zu informieren.

Ist einer der beiden Partner nicht in der Lage, der Kundschaft auf seinem Heimatmarkt eine internationale Dienstleistung anzubieten, wendet er sich hierfür an die Partnerbank, an eine Geschäftseinheit in einem „Drittland“ oder an die Holdinggesellschaft, sobald diese sämtliche Bankgeschäfte aufgenommen hat.

Für die Geschäftstätigkeit einer Bank auf dem Heimatmarkt des anderen Partners sieht die Vereinbarung keine Einschränkung für den Zugang zu diesen Märkten über die bereits bestehenden Tochtergesellschaften, die Gründung neuer Tochtergesellschaften oder Zweigstellen oder den Erwerb eines inländischen Konkurrenten des Partners vor. Beschränkt sind allerdings die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit einem heimischen Konkurrenten des Partners auf dessen Heimatmarkt: Beide Banken dürfen ein Kooperationsabkommen mit einem inländischen Konkurrenten des Partners nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung unterzeichnen. Selbst geplante geographisch oder sektoral begrenzte Kooperationsvereinbarungen, die ein Partner (nachfolgend: „der informierende Partner“) abschließen will, müssen vorher dem anderen Partner (nachfolgend: „der informierte Partner“) mitgeteilt werden. Ist dieser nicht einverstanden, hat er die Gründe hierfür zu erläutern.

Die ursprünglich bei der Kommission angemeldete Vereinbarung verlieh dem informierten Partner ein absolutes Recht, die Zustimmung zu einer solchen Kooperationsvereinbarung zu verweigern (Anhang A Ziffer 1 Absatz 3 letzter Satz). Auf Aufforderung der Kommission haben sich die beiden Banken einverstanden erklärt, dieses umfassende und absolute Recht zur Verweigerung der Zustimmung auf Fälle einzuschränken, in denen die Kooperationsvereinbarungen mit dem Dritten zur Verwendung von „Know-how“ oder von Geschäftsgeheimnissen führen würde, die der informierende Partner vom informierten Partner erhalten hat oder die aus der Zusammenarbeit beider Partner herrühren. „Know-how“ ist in diesem Zusammenhang im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 240/96 der Kommission vom 31. Januar 1996 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen<sup>(1)</sup> zu verstehen. Diese Einschränkungen des Vetorechts des Partners wurden in einer Anlage zu der Kooperationsvereinbarung klargestellt, die der Kommission am 23. Januar 1995 übermittelt wurde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Zustimmung des Partners nicht erforderlich ist, wenn die geplante Zusammenarbeit mit Dritten das tägliche Handelsgeschäft betrifft, obwohl die Partner sich auch in diesem Bereich gegenseitig Vorrang einräumen werden.

(5) **Die aufgrund der Vereinbarung gegründeten Organe**

Das Comité de Direction der BNP und der Vorstand der DB tagen zweimal jährlich gemeinsam, um über die gemeinsame Strategie zu entscheiden und einstimmig über die von einer Kommission unterbreiteten Vorschläge zu der Kooperationsvereinbarung zu befinden.

Diese dreimal pro Jahr unter dem wechselnden Vorsitz einer der beiden Banken tagende Kommission legt die Prioritäten und die von den beiden Parteien zu treffenden Maßnahmen fest. Sie prüft u.a. die Empfehlungen eines Kooperationssekretariats und legt für die zweimal im Jahr stattfindenden gemeinsamen Tagungen des Comité de Direction der BNP und des Vorstands der DB gegebenenfalls notwendige Vorschläge für Änderungen der Kooperationsvereinbarung vor.

Das Kooperationssekretariat besteht aus Vertretern beider Parteien und unterstützt diese in praktischen Fragen der Zusammenarbeit. Außerdem werden hier gegebenenfalls Empfehlungen zur Verbesserung der Vereinbarung ausgearbeitet, die der Kommission vorzulegen sind.

(6) **Überkreuzbeteiligung**

Die Parteien haben die Absicht, ihre Zusammenarbeit zu gegebenem Zeitpunkt durch eine Über-

kreuzbeteiligung in Höhe von jeweils 10 % zu vertiefen.

2. BEREITS BESTEHENDE VERBINDUNGEN ZWISCHEN BNP UND DB

- (7) Schon in der Vergangenheit hatten sich BNP und DB darauf geeinigt, einen Vertreter der BNP im Aufsichtsrat der DB und einen Vertreter der DB im Verwaltungsrat der BNP zu benennen.

Außerdem haben sie ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet, um Zugang zum Markt der ehemaligen Tschechoslowakei zu erlangen. Ferner halten BNP und DB jeweils 37 % der BNP-KH-Dresdner Bank RT in Ungarn; die übrigen 26 % hält die Országos Kereskedelmi és Hitelbank Rt. Beide Beteiligungen wurden von der Kommission genehmigt<sup>(2)</sup>.

Außerdem halten die BNP und DB folgende gemeinsame Beteiligungen:

- je 50 % an der United Overseas Bank in Genf, Lugano, Luxemburg, Monaco, Bahamas und Montevideo;
- BNP-AK-Dresdner Bank AS in Istanbul und Smyrna: BNP 30 %, DB 30 % und der AK-Bank-Konzern 40 %;
- Société Financière pour les Pays d'Outre-mer mit Geschäftstätigkeit in Afrika: BNP 48,4 %; DB 25,8 %; BBL 25,8 %;
- BNP-Dresdner Bank (Polska) SA, Warschau: BNP 50 %, DB 50 %;
- BNP-Dresdner Bank (Rossija), St. Petersburg (sowie Zweigstelle in Moskau): BNP 33 %, Dresdner Bank 33 %, Europabank (100%ige Tochter der DB) 17 %, SFA (Société Financière Auxiliaire, Paris, 100%ige Tochter der BNP) 17 %;
- BNP-Dresdner Bank (Bulgaria) AD, Sofia: BNP und DB je 40 %, EBR 20 %.

3. DIE AN DER ANGEMELDETEN VEREINBARUNG BETEILIGTEN UNTERNEHMEN UND IHRE STELLUNG AUF DEN FINANZMÄRKTEN

(8) a) **Banque Nationale de Paris**

Bei der BNP handelt es sich um eine Universalbank, die ihre Finanzgeschäfte direkt und indirekt über Tochtergesellschaften vor allen Dingen in Frankreich, aber auch weltweit im französischsprachigen Raum abwickelt. In Deutschland verfügt sie

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 9. 2. 1996, S. 2.

<sup>(2)</sup> Entscheidung der Kommission vom 4. Februar 1991 in der Sache IV/M.021 — BNP/Dresdner Bank (OKHB) (ABl. Nr. C 34 vom 9. 2. 1991, S. 20); Entscheidung der Kommission vom 26. August 1991 in der Sache IV/M.124 — BNP/Dresdner Bank (CS) (ABl. Nr. C 226 vom 31. 8. 1991, S. 28).

über eine Niederlassung in Frankfurt mit zwei angeschlossenen Geschäftsstellen. Außerdem besitzt sie dort eine auf Fusionen und Übernahmen spezialisierte Tochtergesellschaft.

Ihre konsolidierte Bilanzsumme belief sich 1994 (1993) auf 222 (224) Milliarden ECU. Von den 54 469 (56 141) Angestellten arbeiten 13 169 (13 851) im Ausland. Die BNP verfügt insgesamt über 2 511 (2 575) Niederlassungen, davon 497 (567) außerhalb Frankreichs.

Die BNP-Gruppe ist 100%ige Eigentümerin der Lebensversicherungsgesellschaft NATIO-VIE und hat mit der UAP das Gemeinschaftsunternehmen NATIO-ASSURANCE gegründet, über das die Schadensversicherungsverträge der UAP vertrieben werden.

Das Gesellschaftskapital ist wie folgt verteilt:

— UAP:	14,32 %
— Aktionäre des „harten Kerns“:	15,48 %
— französischer Staat:	2,31 %
— Kleinaktionäre:	67,89 %

Gemessen an der konsolidierten Bilanzsumme von 1993 rangiert die BNP in Frankreich an vierter Stelle, in Europa an siebter und weltweit an neunzehnter Stelle.

(9) **b) Dresdner Bank**

Die DB ist eine Universalbank, die ihre Finanzgeschäfte direkt und indirekt über Tochtergesellschaften vor allem in Deutschland, aber auch in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern tätigt. Unter anderem verfügt sie über zwei Tochtergesellschaften in Frankreich, die Banque Veuve Morin-Pons SA mit Zweigstellen in Paris, Lyon und Straßburg, sowie die Banque Internationale de Placement, Paris.

Die konsolidierte Bilanzsumme belief sich 1994 (1993) auf 210 (197) Milliarden ECU. Von den 44 884 Angestellten (1994) arbeiten ungefähr 3 000 im Ausland. Von den insgesamt 1 583 Zweigstellen befinden sich 58 außerhalb Deutschlands.

In einigen Bundesländern vertreibt die DB Versicherungsverträge der Allianz, in anderen Ländern der Hamburg-Mannheimer.

Das Gesellschaftskapital ist wie folgt verteilt:

— Allianz AG Holding:	21,97 %
— FGF Frankfurter Gesellschaft für Finanzwerte mbH:	10,60 %
— Vermo Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH:	10,58 %

— Angestellte und Pensionäre:	1,90 %
— Private und institutionelle Anleger:	54,95 %

Gemessen an der Bilanz von 1993 liegt die DB an zweiter Stelle in Deutschland, an zwölfter in Europa und weltweit an sechszwanzigster Stelle.

4. DIE STELLUNG DER BEIDEN BANKEN IN DEN EWR-LÄNDERN IM JAHR 1994

- (10) Die angemeldete Vereinbarung wirkt sich auf alle Tätigkeiten der beiden Banken und auf praktisch alle Bank- und Finanzdienstleistungsmärkte aus, in denen die beiden Banken tätig sind, mit Ausnahme der Versicherungsdienstleistungen.

Die folgende Übersicht betrifft die Stellung der beiden Banken in einzelnen Ländern des EWR, wobei alle ihre Aktivitäten einbezogen sind. Die Prozentsätze geben die Stellung der BNP und der DB in diesen Staaten an, die sich ergibt, wenn für jedes Land die Bilanzsumme jeder dieser beiden Banken mit den von allen Banken dort erzielten Bilanzsummen ins Verhältnis gesetzt wird.

Land	BNP	DB
Frankreich	± 7 %	Weniger als 1 %
Deutschland	Weniger als 1 %	± 5 %
Luxemburg	Weniger als 3 %	± 5 %

(Die genauen Ziffern sind Geschäftsgeheimnisse.)

In den anderen Ländern des EWR ist die Stellung der beiden Banken, mit Ausnahme der BNP in Irland, vernachlässigbar, d.h. sie beträgt in zwei Fällen (in Irland für die DB und in Griechenland für die BNP) weniger als 1,4 %, im übrigen geht sie nicht über 1 % hinaus.

In den fünf wichtigsten Bereichen des Bankgeschäfts (Interbankkredite, Kundenkredite, Wertpapiere, Bankeinlagen und Kundeneinlagen) weicht jeweils die Stellung der BNP und der DB um nicht mehr als 2 Prozentpunkte von den vorstehend angegebenen Werten ab.

Für 1994 lassen sich die Angaben über die Marktanteile wie folgt zusammenfassen:

**Finanzmarkt in Deutschland**

Das ausführliche Zahlenmaterial für 46 verschiedene Bank- und Finanzdienstleistungen weist aus, daß die DB auf den Märkten für Dienstleistungen an Privatkunden und kleine Unternehmen einen Anteil hält, der in einer begrenzten Anzahl von Fällen um ungefähr 2 Prozentpunkte, in einem einzigen Fall ± 5 Prozentpunkte über der oben angegebenen Zahl liegt, wohingegen er in den

meisten Fällen unterhalb des oben angegebenen Prozentsatzes liegt. Im Firmenkundengeschäft allerdings übersteigt der Marktanteil in der Mehrzahl der Fälle den oben angegebenen Wert um  $\pm 5\%$ . In zwei Fällen beträgt der Marktanteil der DB im Firmenkundengeschäft sogar  $\pm 20\%$ . Die Marktstellung der BNP bezüglich der in Deutschland angebotenen Finanzdienstleistungen ist vernachlässigbar.

#### Finanzmarkt in Frankreich

Aus den Einzelangaben für 26 verschiedene Bank- und Finanzdienstleistungsmärkte geht hervor, daß die Marktstellung der BNP bei den Finanzdienstleistungen für Privatkunden und Kleinunternehmen mit einigen geringfügigen Abweichungen der oben angegebenen Prozentzahl entspricht. Nur in einem Fall liegt ihr Marktanteil bei ungefähr 10%. Bei den Firmenkunden liegen die Marktanteile leicht höher als die oben angegebene Zahl. Lediglich in einem Ausnahmefall liegt ihr Marktanteil bei ungefähr 20%. Der Marktanteil der DB in Frankreich bezüglich der verschiedenen dort angebotenen Dienstleistungen ist vernachlässigbar.

#### Finanzmarkt in Luxemburg

Gemäß den Angaben für fünf Dienstleistungsarten verfügt die DB in einem Fall über einen Marktanteil von ungefähr 11%, in zwei Fällen über einen solchen von weniger als 5% und in zwei weiteren Fällen über einen vernachlässigbaren Marktanteil. Für die gleichen fünf Dienstleistungsarten liegt der Anteil der BNP in einem Fall unter 3%, in drei Fällen unter 1,5% und in einem Fall unter 8%, wobei der Marktanteil der DB in diesem Markt bei 11% liegt.

- (11) Zu der im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilung der Kommission nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17<sup>(1)</sup> sind keine Bemerkungen Dritter eingegangen.

### B. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

#### 1. ARTIKEL 85 ABSATZ 1 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 ABSATZ 1 EWR-ABKOMMEN

- (12) a) **Vereinbarungen zwischen Unternehmen**

Die angemeldete Kooperationsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen.

#### b) **Einschränkung des Wettbewerbs**

- (13) aa) *Definition der sachlich relevanten Märkte für Finanzdienstleistungen*

Bank- und andere Finanzdienstleistungen können in der Regel in drei große Kategorien eingeteilt

werden: Privatkundengeschäfte („retail banking“), Großkundengeschäfte mit Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen („wholesale banking“) und Finanzmarktgeschäfte<sup>(2)</sup>. Jede dieser Kategorien umfaßt eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten und Dienstleistungen, die für sich genommen einen sachlich relevanten Dienstleistungs- oder Produktmarkt darstellen, soweit sie nicht in erheblichem Maße untereinander austauschbar sind<sup>(3)</sup>.

Das Privatkundengeschäft umfaßt unter anderem folgende Produkte: Girokonten, Sparkonten, außerbilanzmäßige Spareinlagen („SICAV“ (Investmentgesellschaften mit variablem Grundkapital), Anlagfonds, Pensionsfonds usw.), Termineinlagen, Kundenkredite, hypothekarisch gesicherte Darlehen und andere Kredite, Verbraucherkredite, sonstige Kundenkredite, Schecks, Eurocheques<sup>(4)</sup>, Debetkarten, Kreditkarten<sup>(5)</sup> und Reiseschecks. Hinzu kommen Bankleistungen wie Vermietung von Schließfächern, Verkauf von Wertpapieren und Verwaltung von Wertpapierdepots.

Das Großkundengeschäft umfaßt unter anderem folgende Produkte: Einlagen gewerblicher Kunden, Investitionsdarlehen für Unternehmen einschließlich internationaler Finanzierungen, Kredite für lokale Gebietskörperschaften, Schatzbriefe, Factoring und Leasing<sup>(6)</sup>.

Das Finanzmarktgeschäft umfaßt unter anderem folgende Leistungen: Beratung bei Fusionen und Übernahmen, Aufnahme und Zeichnung von Kapital, Tätigwerden und Vermittlung auf den Finanzmärkten sowie Vermögensverwaltung<sup>(7)</sup>.

<sup>(2)</sup> Entscheidung der Kommission vom 11. April 1995 in der Sache IV/M.573 — ING/Barings, Randnummer 13 (ABl. Nr. C 114 vom 6. 5. 1995, S. 6); Entscheidung der Kommission vom 23. November 1995 in der Sache IV/M.643 — CGER-Banque/SNCI, Randnummer 11 (ABl. Nr. C 293 vom 8. 11. 1995, S. 8).

<sup>(3)</sup> Siehe Bekanntmachung der Kommission vom 3. September 1986 über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen (ABl. Nr. C 231 vom 12. 9. 1986, S. 2, Randnummer 11).

<sup>(4)</sup> Entscheidung 92/212/EWG der Kommission in der Sache IV/30.717-A — Eurocheque: Helsinki-Vereinbarung, Randnummer 8 ff. (ABl. Nr. L 95 vom 9. 4. 1992, S. 50).

<sup>(5)</sup> Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1993 in der Sache IV/M.391 — BAI/Banca Popolare di Lecco, Randnummer 7 (ABl. Nr. C 4 vom 6. 1. 1994, S. 3).

<sup>(6)</sup> Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 1995 in der Sache IV/M.643 — CGER-Banque/SNCI, Randnummer 11 (ABl. Nr. C 293 vom 8. 11. 1995, S. 8).

<sup>(7)</sup> Entscheidung der Kommission vom 30. August 1993 in der Sache IV/M.319 — BHF/CCF/-Charterhouse, Randnummer 6 (ABl. Nr. C 247 vom 10. 9. 1993, S. 4); eine ausführliche Beschreibung dieser Märkte enthält die Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1995 in der Sache IV/M.597 — Swiss Bank Corporation/S.G. Warburg, Randnummern 8 bis 19 (ABl. Nr. C 180 vom 14. 7. 1995, S. 4).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 312 vom 23. 11. 1995, S. 13.

Hinsichtlich der räumlich relevanten Märkte läßt sich folgende Unterscheidung treffen: Die räumlich relevanten Märkte im Privatkundengeschäft beschränken sich auf nationale Märkte, da Privatpersonen und kleine Unternehmen aus Gründen des Finanzvolumens, der Währung, der mangelnden Information über ausländische Bankdienstleistungen und sprachlicher Probleme nur Zugang zu Kreditinstituten haben, die in ihrem Wohnsitzstaat niedergelassen sind<sup>(1)</sup>.

Das Großkundengeschäft ist ebenfalls im wesentlichen auf nationale Märkte beschränkt, da die einschlägigen Dienstleistungen ein enges Verhältnis zwischen der Bank und ihren Kunden voraussetzen<sup>(2)</sup>. Dies gilt jedoch nicht für Tätigkeiten wie Finanzierungen, an denen sich Banken aus verschiedenen Ländern beteiligen. Dieser Markt ist international.

Was die Finanzmarktgeschäfte betrifft, so hat die Kommission festgestellt, daß es sich insbesondere bei der Emission von Aktien und Schuldverschreibungen („equity and debt issues“) um Aktivitäten handelt, bei denen die Unternehmen weltweit im Wettbewerb stehen<sup>(3)</sup>. Auch das Tätigwerden auf den Geld-, Devisen- und Derivatmärkten („money market trading, foreign exchange trading and derivative trading“) hat eine internationale Dimension<sup>(4)</sup>. Der Markt für die Beratung bei Fusionen und Übernahmen („merger and acquisition advice“) beschränkt sich dagegen bislang noch auf einzelne Staaten<sup>(5)</sup>. Die übrigen Leistungen dieses Segments des Bankgewerbes stellen wiederum internationale Märkte dar, auch wenn sie vielfach lokalen Kunden über nationale Geschäftsstellen angeboten werden.

- (14) Im folgenden werden zunächst die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen der Kooperationsvereinbarung auf die nationalen Märkte für Bankdienstleistungen (bb)) und anschließend auf die internationalen Märkte für Bank- und Finanzdienstleistungen (cc)) untersucht.

<sup>(1)</sup> Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1995 in der Sache IV/M.611 — Dresdner Bank/Kleinwort Benson, Randnummer 11 (ABl. Nr. C 207 vom 12. 8. 1995, S. 11).

<sup>(2)</sup> Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1995 in der Sache IV/M.596 — Mitsubishi Bank/Bank of Tokyo, Randnummer 8 (ABl. Nr. C 198 vom 2. 8. 1995, S. 5).

<sup>(3)</sup> Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1995 in der Sache IV/M.597 — Swiss Bank Corporation. S.G. Warburg, Randnummer 12 (ABl. Nr. C 180 vom 14. 7. 1995, S. 4).

<sup>(4)</sup> Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1995 in der Sache IV/M.611 — Dresdner Bank/Kleinwort Benson, Randnummer 12 (ABl. Nr. C 207 vom 12. 8. 1995, S. 11); Entscheidung der Kommission vom 30. August 1993 in der Sache IV/M.319 — BHF/CCF/Charterhouse, Randnummer 8 (ABl. Nr. C 247 vom 10. 9. 1993, S. 4).

<sup>(5)</sup> Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1995 in der Sache IV/M.597 — Swiss Bank Corporation/S.G. Warburg, Randnummer 9 (ABl. Nr. C 180 vom 14. 7. 1995, S. 4).

- (15) bb) *Wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen der angemeldeten Vereinbarung, soweit es sich um nationale Märkte für Bankdienstleistungen handelt*

i) Deutschland und Frankreich

Nach den Bilanzsummen und Marktanteilen zu urteilen sind die beiden Banken auf dem Heimatmarkt für Bankdienstleistungen ihres Partners (BNP in Deutschland, DB in Frankreich) bislang noch schwach vertreten. Die Zusammenarbeit in den Bereichen Organisation (einschließlich der Entwicklung neuer EDV-Anwendungen und des Informationsaustauschs), Kapitalmärkte und Vermögensverwaltung wird den bestehenden Wettbewerb daher nicht sonderlich einschränken. Dies gilt auch für die Vereinbarung über den Vertrieb von Bankprodukten des Partners auf dem jeweiligen Heimatmarkt.

Der potentielle Wettbewerb zwischen den beiden Banken wird durch die Vereinbarung dagegen auf eine Weise eingeschränkt werden, die aus folgenden Gründen nicht zu vernachlässigen ist:

Durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bis zum 1. Januar 1993 die einmalige Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute<sup>(6)</sup> einzuführen, hat der Rat das größte rechtliche Hindernis für den grenzüberschreitenden Markteintritt beseitigt und den Zugang der Banken zu den betreffenden Märkten in der Gemeinschaft erheblich erleichtert. Mit Einleitung der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j Absatz 4 EG-Vertrag und Einführung der gemeinsamen Währung werden die Expansionsmöglichkeiten jenseits der Landesgrenzen noch weiter zunehmen. Auch neue Vertriebswege über Telefon und Computer (Homebanking) werden die Vermarktung von Bankdienstleistungen außerhalb des Heimatmarkts fördern, ohne daß das betreffende Kreditinstitut überall erst ein kostspieliges herkömmliches Vertriebsnetz aufbauen muß.

Dank der neuen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen können die großen Universalbanken ihre Tätigkeiten außerhalb der angestammten Märkte eigenständig ausbauen. Die an der fraglichen Vereinbarung beteiligten Unternehmen zählen sowohl in ihrem jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat als auch europaweit zu den führenden Universalbanken, wo sie — gemessen am konsolidierten Jahresabschluß von 1993 — den vierten und siebten Rang (BNP in Frankreich und Europa) bzw. den zweiten und zwölften Rang (DB in Deutschland und Europa) einnehmen. Die unter

<sup>(6)</sup> Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1).

Randnummer 10 genannten Prozentsätze, die die Stellung der beiden Banken auf ihren jeweiligen Heimatmärkten für die fraglichen Tätigkeiten angeben, spiegeln daher nicht allein das Gewicht der beiden Unternehmen wieder. Hinzu kommt, daß die betreffenden Länder zwei benachbarte und bedeutende geographische Märkte darstellen, auf denen die Institute bereits vertreten sind. Angesichts der beträchtlichen Unterschiede, die noch zwischen den Bank- und Finanzdienstleistungen führender Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten bestehen, ist es sehr wahrscheinlich, daß nach Einführung der Währungsunion vor allem Großbanken versuchen werden, bestimmte Produkte auch außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats eigenständig zu vermarkten.

Die Zusammenarbeit im Bereich der Organisation und des Informationsaustauschs wird nicht nur die internen Geschäftsabläufe der beiden Banken verbessern, sondern auch zum Austausch von Know-how über elektronische Bankdienste für die Kunden führen. Dies bedeutet, daß die elektronischen Banksysteme von BNP und DB weiterentwickelt, harmonisiert und zusammengeschaltet werden. Damit können die Unternehmen den Kunden in beiden Ländern eine größere Zahl vergleichbarer und hochwertiger elektronischer Dienstleistungen anbieten. Nach dieser Harmonisierung werden die beiden Banken in bezug auf ihre wesentlichen Dienstleistungen und Produkte kaum noch Interesse haben, ihre elektronischen Bankdienstleistungen unabhängig im Land des Partners zu vermarkten.

Für den größten Teil der derzeit bestehenden und künftig zu entwickelnden Bankprodukte haben die beiden Unternehmen vereinbart, ihre eigenen Produkte jeweils dem Partner zum Vertrieb auf dessen Heimatmarkt zur Verfügung zu stellen. Damit wird sichergestellt, daß immer nur ein Unternehmen auf den beiden Heimatmärkten für Bankdienstleistungen tätig ist. Es ist für BNP und DB daher wirtschaftlich nicht mehr interessant, ihre Aktivitäten im Land des Partners auszubauen, um dort unabhängig die eigenen Dienstleistungen und Produkte anzubieten und dadurch den Wettbewerb zwischen den Großbanken in Deutschland und Frankreich zu verschärfen. Auf diesen Produktmärkten wird der Wettbewerb zwischen den beiden Banken in Frankreich und Deutschland somit durch die Vereinbarung eingeschränkt.

Die vorstehend beschriebene Zusammenarbeit beim Vertrieb von Produkten des Partners fällt überdies unter die Vereinbarung, die die beiden Banken in bezug auf die fraglichen Dienstleistungen und Produkte getroffen haben. Ist ein Unternehmen nicht bereit, über seine Geschäftsstellen bestimmte Dienstleistungen oder Produkte des Partners zu verkaufen, kann dieser mit einer dritten Bank zusammenarbeiten, um die betref-

fende Leistung zu vermarkten. Wegen der Ausschließlichkeitsklausel in Anhang A Ziffer 1 Absatz 3 (siehe Randnummer 4 Buchstabe d) Unterabsätze 5 und 6) kann das Unternehmen, das die Vermarktung einer Leistung des Partners auf seinem angestammten Markt verweigert, zugleich verhindern, daß der Partner die Leistung auf diesem Markt durch eine andere inländische Bank vermarkten läßt, wenn mit der Vermarktung des Produkts Know-how oder Geschäftsgeheimnisse eines Partners oder beider Partner berührt werden. Diese Klausel kann insbesondere bei der Einführung neuartiger Produkte, die die Vermarktung schon länger eingeführter Produkte unter Umständen erschwert, den potentiellen Wettbewerb zwischen den beiden Banken einschränken. Der Umstand, daß die betroffene Bank eine solche Zusammenarbeit des Partners mit einem dritten, nicht an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen nur dann verhindern kann, wenn sie ein berechtigtes Interesse an einem Veto geltend macht, weil die fragliche Dienstleistung oder das Produkt eigenes Know-how oder Geschäftsgeheimnisse bzw. gemeinsames Know-how berührt, setzt der wettbewerbsbeschränkenden Wirkung der Klausel lediglich Grenzen, beseitigt sie jedoch nicht.

ii) „Drittländer“

Die Zusammenarbeit wird auch die Märkte für Bankdienstleistungen in „Drittländern“ beeinflussen. Die organisatorische Zusammenarbeit und der Informationsaustausch, die Zusammenlegung von Wirtschaftseinheiten in diesen Ländern und die unter anderem beim Wertpapier-Marketing besonders enge Kooperation werden die Stellung der beiden Unternehmen auf den fraglichen Märkten stärken und die Institute besser für den Wettbewerb mit inländischen Banken rüsten. Angesichts der insgesamt schwachen Präsenz und der absehbaren Entwicklung der Tätigkeit von BNP und DB in diesen Ländern kann eine signifikante Wettbewerbsbeschränkung jedoch ausgeschlossen werden.

Der Wettbewerb auf dem luxemburgischen Markt für Bank- und Finanzdienstleistungen wird ebenfalls kaum eingeschränkt, da dieser Markt sehr offen ist und alle großen Bankhäuser nicht nur Europas, sondern der ganzen Welt dort vertreten sind. Unter diesen Umständen sind in Luxemburg keine Wettbewerbsbeschränkungen zu erwarten.

(16) cc) *Wettbewerbsbeschränkungen auf den internationalen Märkten für Bank- und Finanzdienstleistungen*

Wie bereits oben erwähnt (Randnummer 13), haben bestimmte Großkundengeschäfte und die meisten Finanzmarktgeschäfte eine internationale Dimension. Die gemeinsame Teilnahme an grenzüber-

schreitenden Finanzierungsvorhaben und die Zusammenarbeit in den Bereichen Wertpapiere und Plazierung von Wertpapieren, Derivate, Vermögensverwaltung und Investment Banking (Randnummer 4 Buchstabe b)) wirken sich somit auf Banktätigkeiten von internationaler Tragweite aus. BNP und DB sind im internationalen Vergleich auf den Finanzmärkten jedoch nicht so bedeutend, daß durch die Zusammenarbeit der beiden Banken in diesen Bereichen der Wettbewerb spürbar eingeschränkt wird. Die Kooperation ist vielmehr vorwettbewerblicher Natur, denn sie wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit der beiden Institute gegenüber den großen, weltweit operierenden Banken insbesondere aus Amerika und Asien stärken.

(17) c) **Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten**

Der Handel zwischen Deutschland und Frankreich wird insofern beeinträchtigt, als die beiden Unternehmen nach Inkrafttreten der Vereinbarung kein wirtschaftliches Interesse mehr haben werden, sich auf ihren jeweiligen Heimatmärkten bei den meisten der fraglichen Dienstleistungen und Produkte Konkurrenz zu machen. Dies gilt sowohl für die Bereiche, in denen Know-how zur Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte ausgetauscht wird, als auch für die Bereiche, in denen ein Unternehmen dem anderen seine Produkte zur Vermarktung über dessen inländische Geschäftsstellen zur Verfügung stellt.

Solange BNP und DB diese gegenseitige Vermarktung ihrer Dienstleistungen und Produkte nicht fest vereinbaren, bietet die Klausel, wonach jeder dem anderen die Vermarktung von Produkten auf dem eigenen Heimatmarkt durch eine dritte Bank verwehren kann, die Möglichkeit, den grenzüberschreitenden Wettbewerb zu verhindern, was eine Beeinträchtigung des Handels mit Bankdienstleistungen zwischen zwei Mitgliedstaaten darstellt.

2. DIE FREISTELLUNG DER VEREINBARUNG NACH ARTIKEL 85 ABSATZ 3 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 ABSATZ 3 EWR-ABKOMMEN VOM VERBOT DER BESCHRÄNKUNG DES WETTBEWERBS AUF DEM DEUTSCHEN UND DEM FRANZÖSISCHEN MARKT FÜR BANKDIENSTLEISTUNGEN

(18) a) **Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung**

Das Finanzdienstleistungsangebot für Privatkunden und Unternehmen wird sich verbessern, weil die

BNP und die DB ihre Geschäftsabläufe unter anderem durch die Einführung neuer EDV-Instrumente und die Erweiterung der Basis zur Beschaffung von Wirtschaftsinformationen im Rahmen der Zusammenarbeit rationalisieren werden. Der Transfer von bestehendem Know-how, der mehr als die Hälfte der Geschäftstätigkeiten der beiden Banken betrifft und der stattfinden soll, sobald die Unternehmen der Kommission eine entsprechende Aufstellung zugeleitet haben, wird BNP und DB in die Lage versetzen, ihren Kunden aufgrund der Zusammenarbeit verbesserte oder neuartige Dienstleistungen anzubieten. Hierzu zählen neue elektronische Bankdienstleistungen und -produkte, Möglichkeiten der Kontoführung und Kreditverwaltung im In- und Ausland, Wege der Information und Finanzberatung, Formen von Transaktionen auf den Kapitalmärkten, Wertpapierarten und derivative Produkte. Desgleichen können neue Modelle für Investitionsdarlehen und die Import- oder Exportfinanzierung entwickelt werden.

Die Kooperation wird darüber hinaus den Vertrieb von Dienstleistungen und Produkten des Partners verbessern. Praktisch die Hälfte aller untersuchten Dienstleistungen können besser vermarktet werden, sobald die Unternehmen ihre eigenen Produkte dem Partner zum Verkauf auf dessen Heimatmarkt anbieten. Damit kann z. B. ein Girokonto bei der einen Bank von einer Geschäftsstelle der anderen Bank aus belastet werden. Die Zusammenschaltung der EDV-Systeme wird überdies die grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen einschließlich der Überweisungen verbessern. Die Vereinbarung steht daher mit dem Ziel der Kommission im Einklang, die grenzüberschreitenden Zahlungssysteme zu verbessern<sup>(1)</sup>.

(19) b) **Angemessene Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn**

Den Verbrauchern und insbesondere den Privatkunden und Unternehmen in Deutschland und Frankreich werden sowohl die qualitativen und quantitativen Verbesserungen der Bankdienstleistungen als auch der wechselseitige Vertrieb von Produkten der Partnerbank zugute kommen. Außerdem werden die Verbraucher von den neuen Formen und Möglichkeiten elektronischer Bankdienste profitieren.

<sup>(1)</sup> Bekanntmachung über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf grenzüberschreitende Überweisungssysteme (ABl. Nr. C 251 vom 27. 9. 1995, S. 3), Randnummer 2; Mitteilung der Kommission vom 18. November 1994, KOM(94) 436: „Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr in der EU: Transparenz, Effizienz und Stabilität“.



(20) c) **Unerläßliche Beschränkungen zur Verwirklichung der genannten Ziele**

Die Klauseln über die Zusammenarbeit der beiden Banken vor allem beim Austausch von Know-how und beim Vertrieb von Produkten des Partners im Inland sind für die Verwirklichung der vorerwähnten Ziele unerläßlich.

Das Vetorecht, über das die Unternehmen verfügen, wenn der Partner seine Produkte über einen inländischen Wettbewerber vertreiben möchte und dabei gemeinsames Know-how oder Know-how und Geschäftsgeheimnisse des inländischen Unternehmens berührt werden, ist für die angestrebten Verbesserungen unerläßlich. Ohne dieses Recht wäre keine Bank bereit, dem Partner das zur Verbesserung der Dienste erforderliche Know-how zu überlassen. Davon abgesehen müssen die beiden Banken die Möglichkeit haben, ihre Geschäftsgeheimnisse auch dann zu wahren, wenn jedes Unternehmen aufgrund der Verknüpfung der EDV-Netze unvermeidlich Zugang zu bestimmten Informationen des Partners erhält, die Geschäftsgeheimnisse darstellen.

(21) d) **Ausschaltung des Wettbewerbs**

Weder auf dem deutschen noch auf dem französischen Markt wird der Wettbewerb durch die Vereinbarung ausgeschaltet. Angesichts der Stellung der beiden Unternehmen im Vergleich zu anderen Banken, die auf diesen geographischen Märkten und in denselben Bereichen aktiv sind (vgl. Randnummer 10), ist nicht zu erwarten, daß die Zusammenarbeit bei der Vermarktung und der Entwicklung neuartiger Dienstleistungen und Produkte zur Ausschaltung des Wettbewerbs in den betreffenden Segmenten des Bankgewerbes führt.

Darüber hinaus sind die neuen Bankprodukte, die die beiden Banken einführen wollen, nicht urheberrechtlich geschützt. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß auch die anderen Kreditinstitute und insbesondere die auf diesen Märkten operierenden großen Universalbanken, die zum Teil stark im Ausland engagiert sind oder ebenfalls Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Instituten getroffen haben, in der Lage sein werden, neue Produkte anzubieten.

## 3. DAUER DER FREISTELLUNG

- (22) Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 17 zur Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 EG-Vertrag wird die Freistellung für einen befristeten Zeitraum gewährt. Bei der Bestimmung des Freistellungszeitraums hat die Kommission einerseits berücksichtigt, daß die

Märkte für Finanzdienstleistungen in Zukunft eine grundlegende Änderung erfahren werden, insbesondere durch die Errichtung der Währungsunion. Mittelfristig wird diese Änderung wahrscheinlich zu einer Verschärfung des Wettbewerbs auf den Finanzmärkten in Europa führen. Andererseits hat sie den komplexen Charakter der angemeldeten Kooperation sowie den Umstand berücksichtigt, daß diese praktisch alle Tätigkeitsbereiche der BNP und der DB betrifft. Die tatsächliche Verwirklichung der Kooperation wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Eine Freistellung für die Dauer von zehn Jahren ist demnach angemessen, bevor nach einem eventuellen Antrag der Parteien die wettbewerblichen Auswirkungen der Kooperation erneut überprüft werden. Der Freistellungszeitraum beginnt an dem Tag, an dem die beiden Banken die Änderung der Klausel zugesagt haben, die jedem Unternehmen ein absolutes Vetorecht gegen Kooperationsvereinbarungen des Partners mit einem inländischen Wettbewerber einräumte, d. h. am 23. Januar 1995 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 1 EWR-Abkommen werden gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen für den Zeitraum vom 23. Januar 1995 bis 22. Januar 2005 auf die bei der Kommission angemeldete Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Banque Nationale de Paris S. A. und der Dresdner Bank AG einschließlich der Änderung in bezug auf Anhang A Ziffer 1 Absatz 3 letzter Satz für nicht anwendbar erklärt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

1. Banque Nationale de Paris S. A.,  
16, boulevard des Italiens,  
F-75009 Paris;
2. Dresdner Bank AG,  
Jürgen-Ponto-Platz 1,  
D-60301 Frankfurt am Main.

Brüssel, den 24. Juni 1996

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 25. Juni 1996

**über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kohäsionsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates**

(96/455/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates  
vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds<sup>(1)</sup>,  
insbesondere auf die in Artikel 14 vorgesehenen Bestim-  
mungen zur Information und Publizität im Zusammen-  
hang mit der Tätigkeit des Kohäsionsfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 letzter Unterabsatz der  
Verordnung (EG) Nr. 1164/94 trägt die Kommission dafür  
Sorge, daß die Mitgliedstaaten über die Tätigkeit des  
Fonds unterrichtet werden.Gemäß Artikel 14 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verord-  
nung (EG) Nr. 1164/94 haben die Mitgliedstaaten, die für  
die Durchführung einer finanziell durch den Fonds  
unterstützten Aktion verantwortlich sind, für eine ange-  
messene Publizität der Aktion zu sorgen, um die breite  
Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammen-  
hang mit der Aktion aufmerksam zu machen und die  
potentiellen Begünstigten und die Wirtschaftsverbände  
auf die durch die Aktion gebotenen Möglichkeiten hinzu-  
weisen.Nach Artikel 14 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verord-  
nung (EG) Nr. 1164/94 unterrichten die Mitgliedstaatendie Kommission über die nach diesem Absatz unternom-  
menen Schritte.In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 3 der Verord-  
nung (EG) Nr. 1164/94 erläßt die Kommission ausführ-  
liche Bestimmungen zur Information und Publizität —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die ausführlichen Vorschriften zur Information und  
Publizität im Zusammenhang mit der Tätigkeit des  
Kohäsionsfonds sind in den Anhängen beschrieben.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1996

*Für die Kommission*

Monika WULF-MATHIES

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1994, S. 1.

## ANHANG I

## AUSFÜHRLICHE VORSCHRIFTEN ZUR INFORMATION UND PUBLIZITÄT IM ZUSAMMENHANG MIT DER TÄTIGKEIT DES KOHÄSIONSFONDS

## 1. Ziel und Anwendungsbereich

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den vom Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben sollen die Gemeinschaftsaktion allgemein bekannt machen, ihre Transparenz erhöhen und in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den betreffenden Maßnahmen vermitteln. Sie betreffen sämtliche Vorhaben, die durch den Kohäsionsfonds finanziell gefördert werden.

Diese Maßnahmen ergänzen die Vorschriften der Kommission und der Mitgliedstaaten hinsichtlich anderer Bereiche der Regional- und Kohäsionspolitik, insbesondere gemäß Entscheidung 94/342/EG der Kommission vom 31. Mai 1994 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP)<sup>(1)</sup>.

## 2. Allgemeine Grundsätze

Die Publizität vor Ort und im gesamten Gebiet des Mitgliedstaats, in dem die Kohäsionsfondsvorhaben durchgeführt werden, obliegt den für ihre Durchführung zuständigen nationalen, regionalen oder lokalen Behörden. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kommission, die über die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen zu unterrichten ist.

Die zuständigen nationalen, regionalen oder lokalen Behörden treffen alle geeigneten Verwaltungsmaßnahmen, um die wirksame Anwendung dieser Maßnahmen zu gewährleisten und mit den Kommissionsdienststellen zusammenzuarbeiten.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind zu treffen, sobald über die Beteiligung des Kohäsionsfonds entschieden worden ist. Die Kommission behält sich das Recht vor, ein Verfahren nach Artikel H des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 (Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung) einzuleiten, falls ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen gemäß dieser Entscheidung nicht erfüllt.

## 3. Allgemeine Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit

Unbeschadet der unter Ziffer 4 festgelegten ausführlichen Bestimmungen sind die folgenden allgemeinen Grundsätze bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen anzuwenden:

*Medien*

Die zuständigen Behörden informieren die Medien in der dafür geeigneten Form über die vom Kohäsionsfonds kofinanzierten Maßnahmen. In diesen Informationen muß die Gemeinschaftsbeteiligung in angemessener Weise zum Ausdruck gebracht werden.

Zu diesem Zweck wird die Einleitung der Vorhaben (nach Genehmigung durch die Kommission) und ihrer wichtigsten Durchführungsphasen insbesondere über die regionalen Medien (Presse, Radio und Fernsehen) bekanntgemacht. Eine geeignete Zusammenarbeit mit der Vertretung der Kommission in dem betreffenden Mitgliedstaat ist hierbei sicherzustellen.

Für Anzeigen, beispielsweise in Form von Pressemitteilungen oder sonstige PR-Maßnahmen der Mitgliedstaaten gelten die vorstehend genannten Grundsätze entsprechend.

*Informationsveranstaltungen*

Bei Informationsveranstaltungen (Konferenzen, Seminaren, Messen, Ausstellungen) im Zusammenhang mit der Durchführung der vom Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben verpflichten sich die Veranstalter, auf die Gemeinschaftsbeteiligung ausdrücklich hinzuweisen. Die Gelegenheit sollte zum Anbringen der europäischen Fahne im Sitzungssaal oder des Emblems auf den Dokumenten genutzt werden. Die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten sind erforderlichenfalls bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen behilflich.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 39.

*Informationsmaterial*

Bei Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter) über Vorhaben oder ähnliche Maßnahmen enthält das Vorsatzblatt sowohl einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der Gemeinschaft als auch das europäische Emblem, falls ein nationales, regionales oder lokales Emblem verwendet wird.

Falls die Veröffentlichungen ein Vorwort enthalten, sollte dieses von dem nationalen Verantwortlichen und für die Kommission von dem betreffenden Kommissionsmitglied oder einem designierten Vertreter unterzeichnet werden, um damit die Beteiligung der Gemeinschaft hervorzuheben. Zur Unterrichtung interessierter Kreise enthalten diese Veröffentlichungen Angaben über die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zuständigen Stellen.

Bei audiovisuellem Material gelten die vorstehend genannten Grundsätze entsprechend.

**4. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Information und Publizität**

Die zuständigen nationalen, regionalen oder lokalen Behörden legen in Zusammenarbeit mit der Kommission ein Gesamtkonzept der Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Dauer eines Vorhabens fest. Dabei sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß Vertreter der Gemeinschaftsorgane an den wichtigsten Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Fonds beteiligt werden.

Die Begleitausschüsse prüfen die Durchführung dieser Maßnahmen und unterrichten die Kommission darüber.

Bei der Durchführung der Vorhaben treffen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen, um die Beteiligung des Kohäsionsfonds an den betreffenden Vorhaben kenntlich zu machen:

- a) Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen vor Ort soll die Gemeinschaftsbeteiligung durch den Kohäsionsfonds allgemein bekanntgemacht werden. Der Inhalt aller vom Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Behörden halten die entsprechenden Unterlagen für Interessenten bereit und tragen dafür Sorge, daß sie zumindest den lokalen und regionalen Medien übermittelt werden. Sie sorgen für eine einheitliche Gestaltung des Informations- und Publizitäts-Materials im ganzen Gebiet des Mitgliedstaats.
- b) Zusätzlich zu den unter (a) genannten Maßnahmen bei Investitionen, deren Kosten 1 Mio ECU übersteigen,
  - veranstalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten regelmäßige Pressekonferenzen auf lokaler Ebene, um über alle das Vorhaben betreffenden Tatsachen von allgemeinem Interesse zu berichten;
  - sollten die Maßnahmen vor Ort folgende gemäß Anhang II zu errichtende Tafeln umfassen:
    - Hinweistafeln auf den Baustellen,
    - bleibende Erinnerungstafeln bei Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- c) Zusätzlich zu den unter (a) und (b) genannten Maßnahmen bei Investitionen, deren Kosten 10 Millionen ECU übersteigen,

erstellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusätzlich eine Broschüre von allgemeinem Interesse und professionelles audiovisuelles Material (z. B. Video-Clips) über das Vorhaben, die den nationalen und regionalen Radio- und Fernsehsendern, der Kommission sowie auf Anfrage interessierten Unternehmen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind. Die Broschüre ist wie das andere Informationsmaterial regelmäßig auf neuen Stand zu bringen.
- d) Zusätzlich zu den unter a), b) und c) genannten Maßnahmen bei Investitionen, deren Kosten 20 Millionen ECU übersteigen,

veranstalten die zuständigen Behörden zusätzlich regelmäßige landesweite Pressekonferenzen über das Vorhaben und dessen Durchführung unter Einbeziehung des unter c) genannten audiovisuellen Materials.

**5. Initiativen der Kommission im Zusammenhang mit der Information und Publizität**

Die Kommission stellt allen Mitgliedstaaten regelmäßig das gesamte geeignete Informationsmaterial über die vom Kohäsionsfonds unterstützten Vorhaben zur Verfügung und bietet es der Öffentlichkeit der nicht an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Mitgliedstaaten an.

Zusätzlich veranstaltet die Kommission in den betreffenden Mitgliedstaaten jährliche Pressekonferenzen zur Information über die Arbeit des Kohäsionsfonds generell und im besonderen über die Vorhaben mit einem Investitionsbetrag von mehr als 20 Mio ECU.

Alle zwei Jahre ist die Pressekonferenz mit einer von der jeweiligen Vertretung der Kommission veranstalteten öffentlichen Ausstellung zu verbinden, die die Arbeit des Kohäsionsfonds mittels der obengenannten Videos, Schautafeln oder anderen Informationsmaterials darstellt.

#### **6. Arbeiten der Begleitausschüsse**

- 6.1. Die Begleitausschüsse unterrichten in angemessener Weise über ihre Arbeit. Zu diesem Zweck ist jeder Begleitausschuß gehalten, die Medien über den Stand der Arbeiten des Vorhabens oder der Vorhaben, für die er zuständig ist, jedesmal dann zu informieren, wenn er es für erforderlich hält. Die Kontakte zu den Medien obliegen dem Vorsitzenden, der von einem Kommissionsvertreter unterstützt wird.

Geeignete Vorkehrungen sich auch anlässlich bedeutender Veranstaltungen wie Begegnungen auf hoher Ebene oder Einweihungen in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission und ihren Vertretungen in den Mitgliedstaaten zu treffen.

- 6.2. Die Vertreter der Kommission in den Begleitausschüssen stellen zusammen mit den zuständigen nationalen, regionalen oder lokalen Behörden sicher, daß die Bestimmungen über die Publizität, insbesondere diejenigen über die Hinweis- und Erinnerungstafeln (siehe Anhang II) eingehalten werden.

Die für die Durchführung der Vorhaben zuständigen Behörden unterrichten die Begleitausschüsse über die getroffenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen und legen geeignetes Material wie Photographien vor. Entsprechende Kopien sind der Kommission zu übermitteln.

- 6.3. Die Begleitausschüsse übermitteln der Kommission alle Informationen, die für den jährlichen Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 erforderlich sind. Aus diesen Informationen muß für die Kommission erkenntlich sein, daß die Bestimmungen dieser Entscheidung eingehalten wurden.

#### **7. Schlußbestimmungen**

Die betreffenden nationalen, regionalen oder lokalen Behörden können in jedem Fall zusätzliche Maßnahmen treffen, wenn sie das für angebracht halten.

Sie konsultieren die Kommission und unterrichten sie über die ergriffenen Initiativen, damit die Kommission sich in angemessener Weise an deren Durchführung beteiligen kann.

Um die Anwendung dieser Bestimmungen zu erleichtern, leistet die Kommission bei Bedarf technische Hilfe.

## ANHANG II

**BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR HINWEISTAFELN, ERINNERUNGSTAFELN UND PLAKATE**

Um die vom Kohäsionsfonds kofinanzierten Maßnahmen sichtbar zu machen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die nachstehend aufgeführten Informations- und Publizitätsbestimmungen eingehalten werden:

**1. Hinweistafeln**

Gemäß Anhang I Ziffer 4 sind auf den Baustellen der vom Kohäsionsfonds unterstützten Programme, deren Kosten die in Anhang I Ziffer 4 Buchstabe b) genannten Beträge übersteigen, Hinweistafeln zu errichten, auf denen eine Fläche dem Hinweis auf die Gemeinschaftsbeteiligung vorbehalten ist.

Die Größe der Hinweistafel muß der Bedeutung des Vorhabens entsprechen.

Für den Gemeinschaftsteil der Hinweistafeln gelten folgende Kriterien:

- Der Gemeinschaftsteil nimmt mindestens 50 % der Fläche der Hinweistafel ein.
- Er zeigt das genormte europäische Emblem und den nachstehend aufgeführten Text in folgender Aufmachung:

(Europäisches Emblem)

**Dieses Vorhaben wird zu . . . % vom Kohäsionsfonds der Europäischen Gemeinschaft kofinanziert**

Außerdem sollte die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des Vorhabens und/oder die Höhe der Beteiligung des Kohäsionsfonds an diesen Kosten in der nationalen Währung angegeben werden.

Falls die zuständigen nationalen, regionalen oder lokalen Behörden davon absehen, eine Hinweistafel aufzustellen, um ihre Beteiligung an der Finanzierung eines Vorhabens deutlich zu machen, so muß der Beitrag der Europäischen Gemeinschaft auf einer besonderen Tafel erwähnt werden. In diesem Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen über den Gemeinschaftsteil entsprechend.

Die Hinweistafeln werden frühestens zwei Jahre nach Abschluß der Arbeiten entfernt. Wenn möglich, werden sie durch Erinnerungstafeln ersetzt, für die folgendes gilt:

**2. Erinnerungstafeln**

Bleibende Erinnerungstafeln werden an allen Einrichtungen angebracht, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (Flughäfen, Bahnhöfe, Parkplätze, zugängliche Gebäudeteile im Zusammenhang mit Umweltschutzinvestitionen usw.). Sie müssen nicht nur das europäische Emblem zeigen, sondern auch auf die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft hinweisen, wobei der Kohäsionsfonds zu nennen ist (siehe Beispiel in Absatz 1). Für jedes Vorhaben, dessen Kosten 10 Millionen ECU übersteigen, ist eine Erinnerungstafel anzubringen.

**3. Plakate**

Wenn eine nationale, regionale oder lokale Behörde oder ein Endbegünstigter beabsichtigt, für Vorhaben, deren Kosten unter 1 Million ECU liegen, Hinweis- oder Erinnerungstafeln zu errichten, Plakate anzubringen oder sonstige Informationsmaßnahmen durchzuführen, so ist die Gemeinschaftsbeteiligung ebenfalls anzugeben.

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1996

zur Änderung der Entscheidung 94/984/EG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/456/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/121/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 94/984/EG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/298/EG<sup>(4)</sup>, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern festgelegt.

Informationen aus Israel zufolge kann dieses Land nach dem 1. Oktober 1996 die Anforderungen gemäß Muster A für alle Kategorien Geflügelfleisch erfüllen. Daher kann die Entscheidung 94/984/EG entsprechend geändert werden.

Darüber hinaus ist es nötig, die Vorschriften in Bezug auf China zu überprüfen, nachdem eine Vor-Ort-Kontrolle von Kommissionsdienststellen durchgeführt wurde. Diese Kontrolle hat ungenaue und ungenügende Zertifizierungen festgestellt. Die vorgesehene Sperre sollte mit einer bestimmten Verzögerung in Kraft treten, um den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Umsetzung zu geben und um die Einfuhr von Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Entscheidung versandt wurden, zu gestatten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Entscheidung 94/984/EG wird wie folgt geändert:

- a) Fußnote 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>(3)</sup> Einfuhrsperre ab dem 1. August 1996“.
- b) Ab 1. Oktober 1996 wird in der Zeile in Bezug auf Israel die Fußnote<sup>(4)</sup> gestrichen.
- c) Fußnote<sup>(4)</sup> erhält nach dem 1. Oktober 1996 folgende Fassung:  
„<sup>(4)</sup> nur Gänse- und Entenleber“.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. August 1996.

Jedoch gestatten die Mitgliedstaaten für die Dauer von 60 Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus China, das vor diesem Tag in Übereinstimmung mit den vor diesem Tag geltenden Regelungen hergestellt und zertifiziert wurde.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1994, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 8. 5. 1996, S. 33.